

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

71. Jahrgang

Viersen, 26. März 2015

Nummer

**08**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	229
<b>Brüggen:</b> Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015.....	252
Sondernutzungssatzung.....	252
Bebauungsplan Bra/9 „Heidhausen“.....	255
Bebauungsplan Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“.....	258
Satzung örtliche Bauvorschriften Bebauungsplan Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“.....	260
<b>Kempen:</b> Wiederwahl Schiedsmann Kempen-Ost.....	261
<b>Niederkrüchten:</b> Jahresabschluss 2009.....	261
Jahresabschluss 2010.....	263
Auslegung Beteiligungsbericht.....	265
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015.....	265
<b>Schwalmtal:</b> Haushaltssatzung 2015.....	265
<b>Willich:</b> 6. Änderung Satzung Rettungswache.....	267
Öffentliche Zustellung.....	269
Haushaltssatzung 2015.....	269
<b>Sonstige:</b> Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung.....	272
Jagdgenossenschaft Elmp: Jahresrechnung 2014/2014.....	272
Jagdgenossenschaft Elmp: Haushaltssatzung 2015/2016.....	273
Schwalmtalwerke AöR: Abwasserbeseitigungssatzung.....	274

inkl. Inhaltsverzeichnis 2014

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Veröffentlichung über die Mitgliedschaft/en nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz der Mitglieder von Organen und Ausschüssen des Kreises Viersen

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

#### Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Beraterverträge
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz
- 4) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 5) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privat-rechtlicher Unternehmen
- 6) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
- 7) = Sonstiges

#### a Campo, Dr. Frank

- 1) Mathematiker, industrielle Forschung
- 3) Mitglied im Kuratorium der Viersener Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld  
Mitglied im Kuratorium der Viersener Bürgerstiftung Sparkasse Krefeld
- 6) Vorsitzender FDP-Stadtverband Viersen  
Mitglied in der FDP  
Mitglied des Festhallenfördervereins  
Mitglied des Freundschaftsvereins Viersen-Lambersart
- 7) Schöffe beim Landgericht Mönchengladbach

#### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

#### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

**Achten, Sebastian** ab 28.08.2014

- 1) Auszubildender (Immobilienkaufmann)
- 6) Mitglied im Vorstand der Jungen Union des Kreis- und Stadtverbandes Viersen

**Aach, Michael**

- 1) Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer
- 4) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein  
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Mitglied im Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen  
Mitglied im Verwaltungsrat der AKH Viersen GmbH  
stellv. Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- 6) 1. Brudermeister St. Cornelius Bruderschaft Dülken-Nette  
Vorstandsmitglied Vaterstädtischer Verein Dülken  
1. Vorsitzender Radio Viersen e. V.

**Adrian, Willi**

- 1) Landwirtschaftsmeister
- 6) Vorsitzender im Vorstand der CDU-Nettetal OS  
Sachkundiger Bürger im Kreistag des Kreises Viersen; Kulturausschuss  
Sachkundiger Bürger der CDU Nettetal

**Alsdorf, Rudolf Hans** bis 26.06.2014

- 1) Maschinenbau-Ingenieur
- 4) Mitglied im Kuratorium des Hospitals zum Hl. Geist Kempen

**Amfaldern, Nanette**

- 1) Rechtsanwältin
- 4) Mitglied im Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Viersen  
Mitglied im Aufsichtsrat der Versorgungsnetzwerk Willich GmbH  
Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG

Mitglied des Regionalrats bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- 6) Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Willich und im Kreis Viersen

**Bach, Reinhold** bis 31.05.2014

- 1) Einzelhandelskaufmann
- 6) Mitglied im Beirat der JVA Willich

**Bachem, Kunigunde**

- 1) Sozialpädagogin
- 6) Mitglied des Caritasverbandes für die Region Kempen-Viersen e.V.

**Baches, Norbert** ab 26.06.2014

- 1) Rentner
- 6) Mitglied im Vorstand der AfD

**Bäumges, Johannes**

- 1) Syndikusanwalt
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Mitglied im Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH  
Mitglied im Kuratorium der Willicher Kulturstiftung der Sparkasse Krefeld  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen  
Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein  
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft des Kreises Viersen mbH  
Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
- 6) Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Willich  
Mitglied im Vorstand des CDU-Stadtverbandes Willich  
Mitglied im Kreisvorstand des CDU-Kreisverbandes Viersen  
Vizepräsident der St. Johannes Bruderschaft Niederheide 1924 e.V.

**Barth, Franziska** ab 28.08.2014

- 1) Künstlerin
- 6) Kreissprecherin DIE LINKE.

**Bartholome, Stefan** bis 31.05.2014

- 1) Azubi Altenpfleger

**Bauschmann, Erwin** bis 31.05.2014

- 1) Dipl.-Handelslehrer
- 4) Mitglied im Kuratorium der Stiftung „Zum Hl. Geist“ Kempen
- 6) Mitglied im Weißen Ring e.V.  
Mitglied im Dombauverein Mainz e.V.  
Mitglied im DLRG

**Bedronka, Bernd**

- 1) Geschäftsführer
- 4) Vorsitzender des Beirates der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
Mitglied im Regionalrat  
Stellv. Vorsitzender des Strukturausschusses des Regionalrats Düsseldorf  
Mitglied im Aufsichtsrat der Gewerkschaft Grefrath  
Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath  
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath  
Mitglied im Verwaltungsbeirat des GWG  
Mitglied im Kuratorium der Gemeinschaftsstiftung Rhein-Ruhr  
Mitglied im Vorstand der Stiftung für sozialen Frieden der AWO im Kreis Viersen
- 5) Geschäftsführer AWO, Kreisverband Viersen e. V.
- 6) Mitglied der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Stadt Krefeld/Kreis Viersen e.V.  
Stellv. Ortsverbandsvorsitzender der SPD Grefrath  
Mitglied im Vorstand der SPD Grefrath  
Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Grefrath  
Mitglied im Förderverein GGS Grefrath  
Mitglied im Förderverein Thomaeum Kempen  
Mitglied im SSCK Kempen e. V.  
Mitglied Beratung-Information-Selbsthilfe e.V.
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Krefeld

**Beiten, Maria**

- 1) Dipl.-Betriebswirtin
- 6) Vorstandssprecherin, Schwalmtal  
Mitglied im Förderverein Grundschule Waldniel  
Mitglied im Förderverein Gymnasium Waldniel

Mitglied im Förderverein Kindertraum, Nettetal  
Mitglied im Freundeskreis Kinderdorf Bethanien  
Mitglied im Verein Donum Vitae

**Berlin, Birgitt**

- 1) Einzelhandelskauffrau
- 6) Stellv. Fraktionsvorsitzende im Kreistag  
Stellv. Fraktionsvorsitzende im Rat der Gemeinde Niederkrüchten  
Mitglied im VdK-Ortsverband Schwalmtal

**Bernhardt, Alexander** bis 31.05.2014

**Bertges, Liesel** bis 31.05.2014

- 1) Rentnerin

**Bex, Alexander**

- 1) Logistikingenieur
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat des Gemeinnützigen Bauvereins Dülken  
stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6) 1. Kassierer St. Cornelius-Schützenbruderschaft Dülken-Nette 1460 e.V.

**van Brackel, Heinz Jürgen** bis 31.05.2014

- 1) Rentner
- 6) Ortssprecher des Ortsverbandes-Tönisvorst/  
DIE LINKE

**Brands, Detlev** bis 31.05.2014

- 1) Chemiewerker
- 7) Mitglied in der Gewerkschaft IGBCE

**Brands, Monika** bis 26.06.2014

- 1) Bürokauffrau
- 6) Mitglied im Verein zur Förderung des Frauenzentrums e.V. Viersen  
Mitglied im Förderverein Freizeit Behinderter e. V. gemeinnütziger Verein  
Mitglied KoPoFo  
Mitglied Verdi  
Mitglied im Sportverein Vereinigte Turnerschaft Kempen  
Mitglied im Förderverein Freizeit Behinderter e.V.

**von Brechan, Horst** bis 31.05.2014

- 1) Beratender Ingenieur
- 4) Mitglied im Beirat der Stadtwerke Tönisvorst  
Mitglied im Regionalrat der Sparkasse  
Mitglied im Kuratorium der Sparkasse
- 6) Parteivorstand des Ortsverbandes Tönisvorst  
Schatzmeister im Verein „Apfelblüte e.V.“

**Breuer, Christian** bis 31.05.2014

- 1) Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Polizeioberkommissar in der Bundespolizei
- 6) Präsident der „German Olympians“ – Gemeinschaft Deutscher Olympiateilnehmer e.V.  
Vorsitzender der Athletenkommission im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)  
Mitglied im Präsidium des DOSB  
Mitglied der technischen Kommission der International Skating Union (ISU), Welteissportverband

**Brockes, Dietmar MdL**

- 1) Landtagsabgeordneter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen  
Mitglied in der Vertreterversammlung Volksbank Brüggen-Nettetal eG  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der NRW.INVEST GmbH, Düsseldorf
- 6) Vorsitzender der FDP Niederrhein  
Mitglied des FDP Landesvorstandes NRW  
Vorsitzender TG Brachter Dohlen e.V.
- 7) Delegierter zum Kongress der ELDR  
Delegierter zu Bundes-, Landes- und Bezirksparteitagen der FDP

**Bröckels, Heribert**

- 1) Sparkassenbetriebswirt i. R.
- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
Mitglied im Polizei-beirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen

**Brunkau, Bernd** bis 31.05.2014

- 1) Studiendirektor

- 6) Mitglied im Deutschen Sportlehrerverband DSLV / DLRG  
Mitglied im Verband der Lehrer am Berufskolleg VLBS  
Mitglied der Freunde der Partnerstadt Ganges e. V.  
Mitglied im Heimatverein Waldniel e. V.

**Caniceus, Jeyaratnam**

- 1) Elektrotechniker-Meister
- 4) Mitglied Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Mitglied im Rat der Stadt Kempen
- 6) Mitglied im Pfarrgemeinderat Propstei St. Marien Kempen  
Mitglied im JVA Beirat Willich
- 7) Allgemein beeidigter und ermächtigter Dolmetscher und Übersetzer für die Tamilische Sprache

**Caris, Günter** bis 31.05.2014

- 1) Postpensionär
- 6) Schriftführer im SPD-Ortsverband Brüggen  
Ehrenmitglied der TSF Bracht  
1. stellv. Vorsitzender im DRK-Ortsverband Brüggen

**Caris, Nadine** bis 31.05.2014

- 1) Assistentin der Geschäftsführung
- 6) Geschäftsführerin der JU Kreis Viersen  
Stellv. Vorsitzende des DRK Willich  
Stellv. Vorsitzende JU-Willich

**Cornely, Michael** ab 28.08.2014

- 1) Lehrer

**Degenhardt, Anja**

- 1) Kaufm. Angestellte
- 6) Stellv. Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Niederkrüchten  
Sprecherin des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Niederkrüchten  
KassiererIn bei Pro grünes Niederkrüchten  
Mitglied im Förderverein GGS Elmpt  
Mitglied im BUND  
Mitglied im DLRG  
Mitglied bei Greenpeace

**Depta, Silke**

- 1) Mediengestalterin
- 6) Mitglied im Rat der Stadt Tönisvorst  
Schriftführerin im Vorstand der SPD Kreis Viersen  
Beisitzerin im Vorstand der SPD Tönisvorst  
Beisitzerin im Vorstand des Fördervereins der Stadtbücherei Tönisvorst
- 7) Ehrenamtliche RichterIn beim Verwaltungsgericht Düsseldorf

**Dittrich, Ludwig** bis 31.05.2014

- 1) BEV Beamter
- 6) Mitglied im Vorstand des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Viersen  
Kassierer

**Dobbelstein, Alexander**

- 1) Rettungsassistent
- 6) Stellv. Vorsitzender der JU-Kreis Viersen

**Dohmen, Norbert** ab 28.08.2014

- 1) Programmierer
- 6) Stellv. Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Viersen  
Kassierer im Ortsverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Viersen

**Drießen, Dirk**

- 1) Dipl.-Finanzwirt, Landesbeamter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Grefrath GmbH
- 6) Mitglied im Vorstand des Kreisverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Kassierer im Ortsverband Grefrath  
Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Grefrath

**Ehlers, Henning**

- 1) Dipl. Sozialarbeiter
- 6) Vorsitzender des Arbeiterwohlfahrt-Ortsvereins Schiefbahn

**Eikelberg, Beatrix** bis 31.05.2014

- 1) Dipl.-Kauffrau/Angestellte

**Enger, Manfred**

- 1) Rentner
- 6) Beisitzer im Vorstand des FDP-Stadtverbandes Viersen

**Ernesti, Jens** ab 22.01.2015

- 1) Doktorand
- 4) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath  
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Grefrath GmbH  
Mitglied im Sparkassenregionalbeirat Kempen/Krefeld
- 6) Mitglied bei ver.di  
Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Grefrath

**Faßbender, Sascha**

- 1) Kaufm. Angestellter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich GmbH

**Fasselt, Georg** ab 28.08.2014

- 1) Ruheständler
- 6) Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath  
Stellv. Parteivorsitzender
- 7) Schöffe am Landgericht Krefeld

**Feiter, Stefan**

- 1) Verw.-Fachwirt
- 6) Mitglied im Heimatverein Viersen  
Vorsitzender der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

**Feller, Angelika**

- 1) Architektin Dipl./Ing.
- 6) Vorsitzende der Frauenunion Tönisvorst  
Beisitzerin in der Kreis CDU  
Stellv. Vorsitzende des Kreissportbundes

**Fischer, Peter**

- 1) Bereichsleiter Verwaltung
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH

Stellv. Vorsitzender im Beirat der GFB Kreis Viersen gGmbH  
Mitglied in der Verbandsversammlung des SparkassenZweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen  
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld  
Mitglied im Polizeibeirat der KPVB Viersen

- 6) Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kempen  
Beisitzer im Vorstand des CDU-Kreisverbandes Viersen  
Beisitzer im Vorstand der CDU-Fraktion im Kreistag Viersen  
Mitglied in der CDU-Fraktion der Landschaftsversammlung Rheinland (sachkundiger Bürger)  
Sachkundiger Bürger im Krankenhausausschuss 4 der Landschaftsversammlung Rheinland
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Jugendschöffengericht in Kempen

**Frenken, Daniel** bis 31.05.2014

- 1) Groß- und Außenhandelskaufmann

**Frick, Jörg**

- 1) Bankkaufmann (Dipl. Betriebswirt)
- 6) Stellv. Vorsitzender FW-KV  
Beisitzer UWT  
Mitglied im DLRG Tönisvorst
- 7) Dozent beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband

**Fruhen, Luise**

- 1) Apothekerin
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 6) Stellv. Kreisparteivorsitzende der CDU

**Fucken-Kurzawa, Sonja**

- 1) Juristin
- 4) Mitglied im Kuratorium der Willicher Kulturstiftung
- 6) Vorsitzende der Kreis-Frauen-Union  
Beisitzerin der Frauen-Union NRW  
Vorsitzende der Frauen-Union Bezirk Niederrhein

**Giesen, Maik**

- 1) Handelsvertreter nach § 84 HGB
- 6) Schatzmeister im Verein zur Förderung der öffentl. Gesundheits- und Altenpflege e.V.  
Mitglied in den Heimatvereinen St. Tönis und Vorst  
Mitglied im Das-Anna-Haus e.V.  
Kreisvorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) des Kreises Viersen  
Bezirksvorsitzender Niederrhein der MIT
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

**Gille, Annika** ab 28.08.2014

- 1) Lehrerin

**Görgemanns, Alfons**

- 1) Industriekaufmann, Rentner
- 4) Vorsitzender der Aufsichtsrates der NEW Viersen mobil und aktiv GmbH  
Mitglied im Kuratorium der Viersener Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen  
Mitglied im Vorstand der Viersener Bürgerstiftung Sparkasse Krefeld  
Mitglied im Regionalrat Viersen der Sparkasse Krefeld  
Mitglied im Verwaltungsrat des Allg. Krankenhauses Viersen  
Mitglied im Aufsichtsrat der ASB / Gemeinsam  
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft GMG Viersen  
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalholding der NEW
- 6) Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Viersen  
Mitglied der Arbeiterwohlfahrt

**Görtz, Guido**

- 1) Industriekaufmann
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

- 6) Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Willich e. V.  
Mitglied im Bürgerverein Willich-Nord e. V.  
Beisitzer im Kreisvorstand der CDU Kreis Viersen  
Vorsitzender des Ortsvereins Deutsches Rotes Kreuz Willich

#### **Goertz, Marco**

- 1) Teamleiter Eingangszone
- 6) Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Niederkrüchten  
Mitglied im Vorstand des SPD Kreisverband Viersen (beratend)  
Mitglied im Vorstand der SPD-Niederkrüchten  
Mitglied im Vorstand der Schützenbruderschaft St. Maria Overhetfeld  
Mitglied im Vorstand des Theatervereins „Erholung“ Overhetfeld  
Mitglied im Vorstand der Notgemeinschaft MG-Neuwerk/Engelbleck
- 7) Ehrenamtlicher Schöffe beim Landgericht Mönchengladbach

#### **Goßen, Andreas**

- 1) Dipl. Sozialarbeiter
- 6) Stellv. Vorsitzender im Förderverein Jugendtreff Vorst e.V.  
Mitglied im Anrath 1tausend e.V.

#### **Gosselk, Christian** ab 28.08.2014

- 1) Controller
- 6) Beisitzer im SPD-Ortsverband Willich  
Beisitzer SB Schiefbahn  
Beisitzer Jusos Kreis Viersen

#### **Grams, Felix**

- 1) Student
- 6) Stellv. Vorsitzender des FDP-Stadtverbandes Kempen  
Stellv. Vorsitzender des FDP-Kreisverbandes Kempen

#### **Gruschwitz, Günther** ab 26.06.2014

- 1) Bilanzbuchhalter, jetzt Rentner
- 6) Schatzmeister der PIRATEN-Partei

#### **Gütgens, Thomas** bis 31.05.2014

- 1) Bankkaufmann
- 6) Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion  
Mitglied und Schatzmeister im Freunde für Kanew e.V.  
Mitglied im Radio Viersen e.V.

#### **Gust, Sebastian** bis 31.05.2014

- 1) Angestellter (Informatiker)
- 6) Schriftführer der FDP-Fraktion Willich  
Bezirksvorsitzender Junge Liberale Niederrhein

#### **Haak, Martina**

- 1) Consultant

#### **Hagemann, Nils**

- 1) Student
- 6) Jugendwart TV Boisheim  
Beisitzer der Sportjugend Viersen

#### **Hansen, Christa**

- 1) Hausfrau
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette  
Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- 6) Mitglied im Vorstand der Psychiatrischen Hilfgemeinschaft Viersen e.V.
- 7) Ombudsperson der LVR Klinik Viersen  
Schöffin am Landgericht Mönchengladbach

#### **Heesen, René**

- 1) Industriemechaniker
- 6) Mitglied im Vorstand des Ortsverbandes Kempen  
Mitglied im Verein Bretterbühne 1982 e.V.  
Mitglied im Jugendverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Grüne Jugend)  
Mitglied in der Industriegewerkschaft Metall  
Mitglied im Trommlercorps Tönisberg  
Mitglied im Verein „Freundinnen, Freunde und Bildungswerk der LandeschülerInnenvertretung in Nordrhein-Westfalen“
- 7) Delegierter zum Landesparteitag Bündnis 90/DIE GRÜNEN NRW  
Stellv. Delegierter zum Bundesparteitag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**Hennen, Dieter** bis 26.06.2014

- 1) Dipl.-Betriebswirt
- 4) Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld  
Mitglied im Risikoausschuss der Sparkasse Krefeld  
Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG  
Stellv. Mitgl. in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein  
Stellv. Mitgl. im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

**Heinemann-Nieberding, Susanne** bis 31.05.2014

- 1) Krankenschwester
- 4) Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen

**Heinen, Jürgen**

- 1) Suchtberater
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen  
Mitglied im Verwaltungsrat der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Kreis Viersen  
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld/Kreis Viersen  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord  
Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR  
Mitglied im Verwaltungsrat Netzgesellschaft RWE/Schwalmtal
- 6) Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kreistag des Kreises Viersen  
Mitglied im Vorstand des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Schwalmtal  
Stellv. Mitglied im Kreisdeligiertenrat  
Vorsitzender des Betriebsrats Kontakt-Rat-Hilfe e.V. Drogenberatung Kreis Viersen  
Mitglied im Förderverein Bethanien  
Mitglied Bündnis für Familie Schwalmtal

**Heinrich, Kurt**

- 1) Rektor i. R.
- 6) Vorsitzender des Kreissportbundes Viersen

**Heks, Philipp** ab 28.08.2014

- 1) Dualer Student
- 6) Vorsitzender der Jungen Union Nettetal  
Stellv. Vorsitzender der Jungen Union Kreis Viersen  
Gruppenleiter DPSG Hinsbeck

**Helmreich-Schwinge, Dietmar** ab 28.08.2014

- 1) Servicetechniker
- 6) Geschäftsführer der Fraktion im Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Schwalm-tal

**Herbst, Hans-Joachim**

- 1) Key-Account-Manager
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- 6) Mitglied im Vorstand der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kempen  
Mitglied im Beirat Krefelder Eislauf-Verein 1981 e.V.  
Sammler St. Martins Verein Kempen e.V.

**Heyer, Fred**

- 1) Dipl.-Kaufmann
- 6) Mitglied im Vorstand des OV Bündnis 90/DIE GRÜNEN Nettetal

**Heymann, Ingo**

- 1) Rechtsanwalt (Fachanwalt für Miet- und Wohneigentumsrecht; Fachanwalt für Familienrecht)
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat des Städt. Krankenhauses Nettetal GmbH (Vorsitzender)  
Mitglied im Aufsichtsrat der Baugesellschaft Nettetal – Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen – AG  
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 4) Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 6) Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes Kaldenkirchen  
Stellv. Vorsitzender des Bürgervereins Kaldenkirchen e.V.

### **Höckendorf, Lothar**

- 1) Pensionär
- 6) Mitglied im Vorstand der CDU Schwalmthal  
Sprecher der CDU-Schwalmthal  
Mitglied im Beirat der Sparkasse Krefeld

### **Höltken, Heike**

- 1) Bankkauffrau
- 6) Vorsitzende der Frauen Union in Kempen  
Mitglied der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kempen  
Geschäftsführerin der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kempen

### **Höppner, Rainer**

- 1) Selbstständiger Kaufmann
- 6) Stellv. Parteivorsitzender Willich  
Mitglied im Lions-Club Willich
- 7) 1. Vorsitzender Schiefbahner Werbegemeinschaft  
2. Vorsitzender Einzelhandels- u. Dienstleistungsverband Krefeld, Kempen, Viersen  
Mitglied des Einzelhandelsausschusses der IHK Mittlerer Niederrhein  
Mitglied des Regionalausschusses Krefeld der IHK Mittlerer Niederrhein  
Mitglied des Regionalausschusses Viersen der IHK Mittlerer Niederrhein  
Mitglied des Schlichtungsausschusses der IHK Mittlerer Niederrhein

### **Horst, Dr. Heinz-Michael**

- 1) Dipl.-Kaufmann
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein  
Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord

### **Hussag, Ralf**

- 1) Dipl.-Rechtspfleger
- 4) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

- 6) Mitglied im Vorstand des SPD-Kreisverbandes Viersen  
Mitglied im Vorstand im VVV Lobberich  
Mitglied im Vorstand im TV Lobberich

### **Ingmanns, Walter**

- 1) Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Mitglied in der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.
- 5) Gesellschafter-Geschäftsführer der Concepta Steuerberatungsgesellschaft, Neuss  
Gesellschafter-Geschäftsführer der ETG Euregio Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erkelenz

### **Isbrecht, Ralf** ab 30.10.2014

- 1) Fahrlehrer

### **Jäschke, Barbara**

- 1) Arzthelferin, jetzt kaufmännische Angestellte
- 6) Geschäftsführerin der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Willich  
Mitglied im Vorstand der Frauen-Union Willich  
Stellv. Parteivorsitzende CDU Willich  
Stellv. Vorsitzender der CDA Willich

### **Jahrke, Birgit**

- 1) Steuerfachgehilfin
- 5) Geschäftsführerin des FDP-Kreisverbandes und der Kreistagsfraktion Viersen
- 6) Schatzmeisterin im Museumsverein Dorenburg e.V.  
Mitglied im Heimatverein Oedt
- 7) Ehrenamtlich tätig im Familienbesuchsdienst der Gemeinde Grefrath

### **Jahrke, Gunter**

- 1) selbst. Malermeister  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der HWK Düsseldorf für das Maler- und Lackiererhandwerk
- 6) Schatzmeister der FDP-Kreistagsfraktion Viersen  
Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.  
Mitglied im Heimatverein Oedt  
Mitglied in der Kreishandwerkerschaft Krefeld

Mitglied bei der Handwerkskammer Düsseldorf  
Mitglied bei der IHK Krefeld

### **Janßen, Christian**

- 1) Senior IT Security Specialist
- 4) Mitglied Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Kempen  
Mitglied beim Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)  
Mitglied CCC  
Mitglied bei der GUUG

### **Joebges, Heinz**

- 1) Polizeibeamter
- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft für Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
Mitglied im Betriebsausschuss LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen
- 6) Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung „Die Scheune“ – Nettetal  
Mitglied im Aufsichtsrat Haus Freudenberg eGmbH Kleve - WfbM
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Düsseldorf

### **Joppen, Peter**

- 1) Landwirt
- 4) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen  
Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des SparkassenZweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen  
Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Naturparks Schwalm-Nette

### **Kampe, Hans Josef**

- 1) Geschäftsführer
- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen  
stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord

- 5) Geschäftsführer des CDU-Stadtverbandes Viersen – ehrenamtlich – von 1979 – 1981  
Geschäftsführer des CDU-Kreisverbandes Viersen – hauptamtlich – seit 1979  
Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Kreistagsfraktion Viersen seit Oktober 1994

- 6) Vorsitzender des Vereins Kontakt-Rat-Hilfe e.V. Drogenberatung Kreis Viersen

### **Kappenhagen, Christian**

- 1) Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW, Stellv. Leiter Stabsstelle Strategische Unternehmenssteuerung
- 3) Vorsitzender im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath
- 6) Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath  
Beisitzer im Parteivorstand CDU Grefrath  
Leitungsteam Kolpingsfamilie Grefrath  
Kassenwart Kolpingsfamilie Grefrath  
Mitglied im Laurentiuswerk e.V.  
Mitglied im TUS Oedt 1884 e.V.  
Mitglied der Interessengemeinschaft Pfarrheim Grefrath
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Landgericht Krefeld

### **Kau, Werner**

- 1) Rentner
- 6) Mitglied im Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst  
Mitglied im Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege e.V. Tönisvorst

### **Kehrmann, Bernd** ab 28.08.2014

- 1) Dipl.-Ing. für Elektrotechnik
- 7) Mitglied des Arbeiterkreises Energiepolitik in NRW der AfD

### **Kettler, Hans**

- 1) Studiendirektor, stellv. Schulleiter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen  
Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld

**Kewitz-Klingen, Katharina** ab 28.08.2014

- 1) Industriekauffrau, jetzt Rentnerin

**Kirsch, Prof. Dr. Siegfried** bis 31.05.2014

- 1) Dipl. Physiker
- 4) Vorsitzender im Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich GmbH  
Vorsitzender im Aufsichtsrat der Wasserwerk Willich GmbH  
stellv. Vorsitzender im Aufsichtsrat der Versorgungsnetz Willich GmbH  
stellv. Vorsitzender der Stadtwerke Service Meerbusch-Willich GmbH & Co. KG
- 6) 1. Brudermeister der „St. Sebastianus“ Schützenbruderschaft Willich 1475 e.V.

**Klein, Ralf**

- 1) Selbstständiger Kaufmann
- 4) Mitglied im Regionaldirektionsbeirat Willich der Sparkasse Krefeld  
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 6) Geschäftsführer u. Pressesprecher des FDP Ortsverbandes Willich  
Pressesprecher der FDP-Fraktion im Kreistag Viersen  
Stellv. Vorsitzender und Pressesprecher des FDP-Kreisverbandes Viersen

**Knauber, Martin** bis 31.05.2014

- 1) Ingenieur
- 5) Inhaber/Geschäftsführer eines Ingenieurbüros für industrielle Automation Aumatec Die Ingenieure sowie der Aumatec Engineers GmbH
- 6) Mitglied in der St. Cornelius Bruderschaft

**Koenen, Birgit**

- 1) Sparkassenfachwirtin, jetzt Rentnerin
- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft für Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
- 6) Stellv. Vorsitzende des FDP-Ortsverbandes Tönisvorst  
Schatzmeisterin des Kreisverbandes FDP Viersen  
FDP-Schatzmeisterin des liberalen Frauen Bezirksverband Niederrhein

Stellv. Vorsitzende im Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege e.V. Tönisvorst  
Vorsitzende des Vereins Apfelblüte e.V. Tönisvorst

**Kolanus, Anne**

- 1) Angestellte
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank Viersen e.G.  
Mitglied der Stiftung Kinderkrankenhaus St. Nikolaus Viersen
- 5) Geschäftsführerin K + C Hausverwaltung Viersen UG
- 6) Bezirksvorsitzende der CDU Alt-Viersen  
Stellv. Vorsitzende der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Viersen  
Stellv. Vorsitzende des Kontakt-Rat-Hilfe Kreis Viersen e.V.

**Korth, Helga** bis 31.05.2014

- 1) Kaufm. Angestellte
- 6) Mitglied im Vorstand KV Maak Möt  
Mitglied im Kirchenchor St. Bartholomäus

**Kraft, Philipp**

- 1) Key-Account-Manager
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Mitglied im Aufsichtsrat des Technologie- und Gründerzentrums Niederrhein in Kempen  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein  
Stellv. Mitglied im Euregio-Ausschuss „business to business“
- 6) Beisitzer im Vorstand des CDU-Stadtverbandes Kempen

**Krause, Elke**

- 1) Alltagsbegleiterin
- 6) Mitglied im Teamvorstand des Deutschen Kinderschutzbundes OV Viersen e.V.

**Kremser, Hans-Joachim**

- 1) Prokurist
- 4) Mitglied der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V.  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord stellv. Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/ Kreis Viersen  
Mitglied im Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Tönisvorst  
Mitglied im Regionalbeirat Tönisvorst der Sparkasse Krefeld
- 5) Geschäftsführer der SPD-Ratsfraktion im Rat der Stadt Tönisvorst
- 6) Vorstandsvorsitzender des Fachverbandes Lichtwerber Deutschland e.V., Marburg/Lahn  
Stellv. Fraktionsvorsitzender im Rat der Stadt Tönisvorst  
Stellv. Vorsitzender des Ortsverbandes Tönisvorst  
Mitglied im Zentralverband Werbetechnik (ZVW) Dortmund  
Mitglied im Beirat im Tönisvorster Karnevals Komitee  
Member of the Board European Sign Federation (ESF), Frankreich

**Kretzschmann, Gunter** bis 26.06.2014

- 1) Feinmechanikermeister
- 6) Mitglied im Vorstand der NPD Mönchengladbach/Viersen  
Mitglied im AAS  
Mitglied im ASV Süchteln-Vorst 08  
Mitglied im BDMP

**Krogull, Stephan** bis 31.05.2014

- 1) Student
- 6) Schatzmeister Junge Liberale Willich  
Schatzmeister Junge Liberale Viersen  
Beisitzer FDP Willich

**Kühnel, Ina** bis 31.05.2014

- 6) 1. Vorsitzende der Sportjugend im KSB Viersen (kein geschäftsführender Vorstand)  
Mitglied im Reit- und Fahrverein Schmalbroich-Kempen

**Kugel, Dr. Peter-Michael** bis 26.06.2014

- 1) Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- 6) Ratsmitglied  
Mitglied im SV-Grefrath  
Mitglied im Schwimm-Club Grefrath  
Mitglied in der Turnerschaft Grefrath  
Mitglied im Förderverein der Verbundschule Grefrath  
Mitglied im Förderverein der Liebfrauenschule Grefrath

**Lamozik, Josef** bis 31.05.2014

- 1) Rentner
- 6) Geschäftsführer von Most e.V. Kempen (Kempenener Verein zur Unterstützung deutsch/polnischer Aktivitäten)

**Lamprecht, Marcus** ab 22.01.2015

- 1) Student
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs GmbH  
Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH
- 6) Mitglied im Verein Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen  
Mitglied Aktion pro Afrika  
Mitglied Grüne Hochschulgruppe Duisburg-Essen  
Kassierer im Ortsverband Grefrath  
Mitglied der Kommission für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität Duisburg-Essen
- 7) Referent für Ökologie und Mobilität im Allgemeinen Studienausschuss der Universität Duisburg-Essen

**Lange, Dr. Christian**

- 1) Informatiker
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Baugesellschaft Nettetal AG
- 6) Mitglied im Vorstand des CDU Kreis- und Stadtverbandes  
Mitglied im Eisschnelllauf-Club-Grefrath  
Mitglied im Kreisvorstand der CDU  
Pressesprecher der CDU Nettetal

**Lee, Chuong** ab 28.08.2014

- 1) Student

- 6) Beisitzer im Vorstand des FDP-Kreisverbandes Viersen

#### **Lehmann, Dieter**

- 1) Beamter i. R.  
4) Mitglied im Aufsichtsrat der Krankenhaus Nettetal GmbH  
6) Vorsitzender des FDP-Ortsverbandes Nettetal Rotkreuzbeauftragter des DRK Kreisverbandes Viersen e.V.  
Vorsitzender des Reitervereins Ravenspesche e.V.

#### **Leuchtenberg, Alina** ab 28.08.2014

- 1) Sozialpädagogin

#### **Lichy, Michaela**

- 1) Sozialpädagogin/Bereichsleiterin

#### **Lipp, Marianne**

- 1) Hausfrau  
4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette  
Mitglied in der Verbandsversammlung des SparkassenZweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord  
Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen  
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
6) Vorsitzende der Aktionsgemeinschaft Fluglärm Niederkrüchten  
Beisitzerin BIS Brüggen  
Beisitzerin AWO Niederkrüchten

#### **Lochner, Wolfgang**

- 1) Rechtsanwalt  
4) Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen  
6) Mitglied des Vorstandes FDP-Bezirksverband Niederrhein  
Vorsitzender des FDP-Kreisverbandes Viersen  
Mitglied im FDP-Bezirksvorstand Niederrhein  
Mitglied im Deutschen Anwaltsverein (DAV)  
Mitglied im Deutschen Alpenverein (DAV)  
Mitglied im ADAC

Mitglied in der Società da Muglin da Ftan (Schweiz)

- 7) Delegierter zu Bezirks-, Landes- und Bundesparteitagen

#### **Lüger, Reinhardt**

- 1) Versicherungsfachwirt (DVA), Vorruhestand, Inhaber von 3L-Consult  
4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
6) Geschäftsführer der CDU Niederkrüchten  
Mitglied in der Sankt Sebastianus Bruderschaft Niederkrüchten  
7) Ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Düsseldorf  
Mitglied im Prüfungsausschuss der IHK Aachen für Versicherungsfachwirte

#### **Maaßen, Martina MdL**

- 1) Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
6) Vorsitzende des Bezirksverbandes Niederrhein-Wupper Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
Mitglied im Bürgerverein Boisheim  
Mitglied in der Sozialpsychiatrischen Hilfsgemeinschaft Viersen  
Mitglied im Verein Kontakt-Rat-Hilfe e.V. Drogenberatung Kreis Viersen  
Mitglied im Mowo e. V.

#### **Mai, Monika**

- 1) Dipl.-Sozialwirtin  
4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des SparkassenZweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen  
6) Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen im Kreis Viersen  
Mitglied im Verein Zentrum für Körperbehinderte e.V. in Mönchengladbach  
Mitglied im Tanzsportverein e.V.  
Mitglied im Förderverein Kinderdorf Bethanien in Schwalmtal  
Mitglied AWO

#### **Maly, Reinhard**

- 1) Rentner

- 4) Mitglied in der Gesellschaftsversammlung von städt. GmbH
  - 6) Vorsitzender der Senioren-Union CDU Kreis Viersen  
Stellv. Vorsitzender im Vorstand der Senioren-Union CDU Bezirk Niederrhein  
Beisitzer im Vorstand der Senioren-Union CDU NRW  
Mitglied im Heimatverein Vorst  
Mitglied im Verein zur Förderung der öffentl. Gesundheits- und Altenpflege e.V.  
Mitglied im MIT-Stadtverband Tönisvorst  
Mitglied im Verein Tönisvorster Hilfe e.V.  
Mitglied im Bürgerbusverein Tönisvorst e.V.  
Kassenwart TC Forstwald e.V.
  - 7) Schöffe beim Landgericht Krefeld  
Delegierter zu SU Landes- und Bundesparteitagen  
Freier Mitarbeiter bei Infas, Bonn
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Niederrheinwerke Viersen  
Mitglied in der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland  
Mitglied im Beirat Viersen der Sparkasse Krefeld  
stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des SparkassenZweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
  - 6) Vorsitzender des Vereins „Freunde von Kanew
  - 7) Ehrenvorsitzender der CDU Viersen  
Ehrenbürger der Stadt Kanew (Ukraine)  
Ehrenvorsitzender des 1. FC Viersen 05 e.V.
- Meyer, Detlef** bis 31.05.2014

**Mankau, Hans**

- 1) Jurist
- 6) Beisitzer im Vorstand des FDP-Gemeindeverbandes Niederkrüchten  
Mitglied im Vorstand des FDP-Kreisverbandes Viersen
- 7) Stellv. Bürgermeister

**Mankau, Wilhelm** ab 28.08.2014

- 1) Dipl.-Ing. Maschinenbau / Projektleiter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Niederkrüchten
- 6) Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Niederkrüchten  
Mitglied in der Vertreterversammlung Volksbank Erkelenz eG

**Meies, Fritz**

- 1) Rektor a.D.
- 4) Vorsitzender im Verwaltungsrat des Allg. Krankenhaus Viersen  
Stellv. Vorsitzender im Verwaltungsrat des St. Irmgardis Krankenhauses Süchteln  
Vorsitzender im Aufsichtsrat ASB  
Vorsitzender im Kuratorium der Viersener Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld  
Mitglied im Vorstand der Viersener Bürgerstiftung Sparkasse Krefeld  
Mitglied im Aufsichtsrat der AKH-Service GmbH  
Mitglied im Regionalbeirat

**Meyer, Hermann**

- 1) Technischer Angestellter
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des SparkassenZweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen  
stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette  
stellv. Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- 6) Vorsitzender des SPD-Ortsverbandes Niederkrüchten  
Vorsitzender des St. Martinsverein Dam/Birth  
Vorsitzender der St. Johannes Bruderschaft Dam/Birth

**Michels, Willi**

- 1) Rechtsanwalt
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim GmbH
- 6) Mitglied im Sportverein TuRa Brüggen  
Mitglied der Bruderschaft St. Nikolaus  
Mitglied in der Spielschar Brüggen

**Mihm-Werth, Renate** bis 26.06.2014

- 1) Verwaltungsangestellte

**Mitromaras, Emanuel**

- 1) Keine Angabe
- 6) Verwaltungspirat Kreis Viersen  
Pressesprecher Piraten Kreis Viersen

**Mitterer, Maria** bis 31.05.2014

- 1) Rentnerin

**Müller, Dr. Volker**

- 1) Augenarzt
- 4) Stellv. Vorsitzender im Verwaltungsrat des Allg. Krankenhauses Viersen
- 6) Schatzmeister der CDU Kreis Viersen  
Schatzmeister DRK Viersen  
Rector magnificus der Dülkener Narrenakademie  
Vorsitzender des Fördervereins Narrenmühle  
Mitglied beim Radio Viersen  
Mitglied im Rotary Club Viersen  
Mitglied in der Senioren-Union  
Mitglied im Heimatverein Viersen  
Mitglied im Förderverein Abendgymnasium Viersen
- 7) Vereinsarzt des DRK Viersen

**Müller-Rubbert, Petra** ab 28.08.2014

- 1) Juristin (Ass. jur.)

**Mundfortz, Jochen** bis 31.05.2014

- 1) Finanzbeamter

**van Neer, Udo**

- 1) Kaufmann
- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
- 6) Stellv. Fraktionsvorsitzender der FDP im Rat der Stadt Viersen  
Stellv. Parteichef der FDP in Viersen  
Mitglied in der St. Donatus Bruderschaft  
Mitglied in der Bruderschaft vom hl. Grab zu Jerusalem
- 7) Europabeauftragter des FDP-Kreisverbandes Viersen  
Schöffe am Landgericht Mönchengladbach

**Neutzling, Klaus**

- 1) Dipl.-Ing. Architekt, Geschäftsstellenleiter

- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
- 7) Stellv. Vorsitzender des Gutachterausschusses der Stadt Moers  
Ehrenamtlicher Gutachter im Gutachterausschuss der Stadt Moers

**Nickel, Heinz**

- 1) Rentner
- 4) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette  
Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR

**Niemeyer, Silke**

- 1) Wirtschaftspsychologin  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Landtag NRW

**Niggemeyer, Thomas**

- 1) Groß- und Außenhandelskaufmann
- 6) Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE im Rat der Gemeinde Niederkrüchten  
Mitglied im VdK Ortverband Schwalmthal  
Mitglied schwarz-weiß Elmpt

**Omsels, Karlheinz**

- 1) Gymnasiallehrer
- 4) stellv. Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- 6) Stellv. Vorsitzender des CDU-Stadtverbandes Kempen  
Mitglied im Kreisvorstand des CDU-Kreisverbandes Viersen  
Kreisvorsitzender der CDA-Viersen
- 7) Jugendschöffe

**Optendrenk, Dr. Marcus**

- 1) Jurist / Landtagsabgeordneter
- 4) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen GmbH  
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Baugesellschaft Nettetal – Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen – AG  
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH  
Mitglied im Parlamentarischen Beirat der NRW.Bank

- 6) Vorsitzender des CDU Kreisverbandes Viersen  
Stellv. Vorsitzender der CDU Niederrhein  
Vorsitzender des TV Lobberich 1861 e.V.  
Vorsitzender des Vereins Turnerkampfbahn e.V., Nettetal  
Mitglied im Vorstand des Fördervereins der Biologischen Station Krickenbecker Seen e.V.

**Ortmann, Aljoscha** bis 31.05.2014

**Ottmann, Peter**

- 1) Landrat des Kreises Viersen
- 3) Vorsitzender im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Vorsitzender im Aufsichtsrat der Technologiezentrum Niederrhein GmbH  
Mitglied im Aufsichtsrat der Niederrhein Tourismus GmbH  
Mitglied im Aufsichtsrat der RWE Deutschland AG  
Mitglied im Aufsichtsrat der RW Holding
- 4) Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen  
Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld  
Mitglied im Vorstand des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes  
Mitglied in der Versammlung und Vorstand des Zweckverbandes eurgio rhein-maas-nord  
Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette  
Stellvertretender Verbandsvorsteher des Internationalen Zweckverbandes Naturpark Maas-Schwalm-Nette
- 5) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Mitglied der Gesellschafterversammlung der Niederrhein Tourismus GmbH  
Mitglied im Vorstand der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG  
Geschäftsführer der GWG Dienstleistungs GmbH  
Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Standort Niederrhein GmbH

- Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
Mitglied in der Gesellschafterversammlung des Heilpädagogisches Zentrums Krefeld gGmbH  
Mitglied im Kuratorium des S.I.N.N. Studieninstituts Niederrhein  
Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Verwaltungsrat des Verbands der kommunalen Aktionäre der RWE GmbH  
Mitglied im Verwaltungsrat der Provinzial Rheinland AG

- 6) Mitglied im Kuratorium der Stiftung der Sparkasse Krefeld „Natur und Kultur im Kreis Viersen“  
Mitglied im Kuratorium der Stiftung der Sparkasse Krefeld „Krefelder Kulturstiftung“  
Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Viersen  
Mitglied im Kuratorium der Willicher Kulturstiftung  
Mitglied im Kuratorium der Tönisvorster Sparkassenstiftung  
Mitglied im Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung  
Mitglied im Vorstand des Kommunalen Arbeitgeberverbands Nordrhein-Westfalen e.V.  
Mitglied im Vorstand des Landkreistags NRW  
Vorsitzender des Kreisverbandes Viersen des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.  
Vorsitzender des DRK-Kreisverbandes Viersen e.V.

**Pakusch, Christian**

- 1) Büroleiter im Wahlkreis Uwe Schummer, MdB, Kaufmann
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Grundgesellschaft mbH der Stadt Willich  
Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
- 6) Vorsitzender der JU-Kreis Viersen  
Geschäftsführer der CDU Willich  
Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Willich

**Panitzky, Suzette** bis 31.05.2014

- 1) Keine Angabe
- 6) Beisitzerin und Jugendschießleiterin in der St. Sebastianus-Schützen-Bruderschaft Amern 1533 e. V.

### **Pascher, Jürgen**

- 1) Betriebswirt
- 4) Stellv. Vorsitzender im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH
- 6) Stellv. Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Kempen  
Vorsitzender des SPD-Ortsverband Kempen  
Mitglied im Heimatverein Kempen-St. Hubert  
Mitglied AWO
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

### **Pascher-Bellmann, Eva**

- 1) Hausfrau
- 4) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein  
stellv. Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- 5) Geschäftsführerin der SPD-Kreistagsfraktion Viersen
- 6) Mitglied im Heimatverein Kempen-St. Hubert  
Mitglied im NaBu  
Stellv. Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion Viersen  
Beisitzerin im SPD Kreisvorstand Viersen
- 7) Schöffin am Amtsgericht Krefeld

### **Paschmanns, Thomas**

- 1) Bankkaufmann
- 4) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR  
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Stromnetzgesellschaft mbH & Co. KG  
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Stromverwaltung Schwalmtal GmbH
- 6) Mitglied (kooptiert) im Vorstand der CDU Schwalmtal  
Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Schwalmtal

### **Pesch, Heike bis 31.05.2014**

- 1) Erzieherin
- 6) Stellv. Vorsitzende der SPD Schwalmtal  
Mitglied im Vorstand (Kassiererin)  
Mitglied im SC Waldniel  
Mitglied im TSV Kaldenkirchen  
Mitglied Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen  
Mädchenwart beim SC Waldniel

### **Peters, Kirsten ab 28.08.2014**

- 1) Angestellte / Personalfachkauffrau
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath
- 6) CDU-Parteivorsitzende  
Stellv. Vorsitzende des Museumsvereins Dorrenburg
- 7) 1. stellv. Bürgermeisterin der Gemeinde Grefrath

### **Peters, Marc bis 26.06.2014**

- 1) Geschäftsführer
- 4) Stellv. Vorsitzender im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen  
stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des SparkassenZweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
- 6) Geschäftsführer Versorgungswerk für die im Bezirk der ehemaligen Kreishandwerkerschaft Krefeld zusammengeschlossenen Innungen e.V.  
Vorstandsmitglied Montessori Förderverein Viersen e.V.

### **Petersen, Uta**

- 1) Freie Mitarbeiterin an einer Privatschule
- 6) Mitglied im Teamvorstand des Deutschen Kinderschutzbundes OV Viersen e.V.
- 7) Jugendschöffin

**Pietsch, Britta** ab 28.08.2014

- 1) examinierte Krankenschwester
- 6) Vorsitzende des Stadtverbandes DIE LINKE Viersen

**Pietsch, Nicolas**

- 1) Dozent

**Plöckes, Heinz**

- 1) Rentner
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen mobil und aktiv GmbH  
Mitglied im Aufsichtsrat der VAB  
Mitglied im Vorstand des Bauvereins Dülken
- 6) Mitglied im NABU  
Mitglied Greenpeace  
Mitglied AWO  
Mitglied im VVV Verschönerungsverein Dülken

**Plum, Dr. Martin**

- 1) Richter
- 6) Stellv. Vorsitzender der CDU Stadtverband Viersen  
Justiziar der Jungen Union Deutschlands  
Beisitzer im Bundesvorstand der Jungen Union Deutschlands  
Beisitzer im Bezirksvorstand der Jungen Union Niederrhein

**Pollmanns, Ulrich** bis 31.05.2014

- 1) Betriebswirt BTE, Geschäftsführer
- 6) Mitglied und Pressesprecher im Vorstand des FDP-Kreisverbandes Viersen  
Geschäftsführer des Sportvereins Jungblut Born e.V. 1910  
Mitglied im Vorstand des Fördervereins Grundschule Born  
Mitglied im Heimatverein Born

**Poral, Hanna**

- 1) selbstständig
- 5) Geschäftsführerin SPD Schwalmtal
- 6) Vorsitzende des Vorstands „Die Uhus“ e.V.  
KassiererIn im Schwalmtaler Bündnis für Familie e.V.

**Rantowski, Heinz**

- 1) Zollbeamter i. R.

- 4) Mitglied im Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Viersen
- 6) Mitglied im Vorstand der St. Nikolaus Bruderschaft Brüggen  
1. Vorsitzender der Brüggener Karnevals-gesellschaft 1949 e.V.  
Stellv. Schatzmeister im Vorstand der SPD

**Reese, Julia** ab 28.08.2014

**Reyners, Ute** ab 28.08.2014

- 1) Sekretärin
- 6) Beisitzer im Kreisvorstand der AfD Viersen
- 7) Ehrenamtlich tätig in der Albert-Vigoleis-Bibliothek Viersen – Lesecafé

**Rosowski, Udo**

- 1) Verleger
- 4) Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Mitglied im Vorstand des Schieß-Sport-Vereins Börholz-Alst  
Vorsitzender des Sebastianus-Schützen-Verein Börholz-Alst  
Schatzmeister im SPD-Ortsverein Brüggen  
Mitglied des SPD-Kreisvorstands  
Vorsitzender des SGK-Kreisverbandes Viersen
- 7) Stellv. Bürgermeister  
Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

**Rox, Thomas**

- 1) Vermessungsassessor
- 6) Stell. Vorsitzender der JU Kreis Viersen und JU Niederrhein  
Beisitzer im OAS Süd der CDU Kempen  
Mitglied in der JU  
Mitglied in der CDA  
Mitglied im Deutschen Verein für Vermessungswesen (DVW)  
Mitglied im Jungen Forum der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)  
Mitglied im Eisschnelllauf Club Grefrath (ECG)

**Rubbert, Hermann**

- 1) Hauptgeschäftsführer
- 6) Vorsitzender der AfD-Fraktion im Kreistag des Kreises Viersen

**Rütten, Christian Alexander** bis 31.05.2014

- 1) Lehrer
- 6) Beisitzer im Vorstand der CDU-Tönisvorst  
Beisitzer im Vorstand der MIT-Tönisvorst

**Sartingen, Christoph** bis 26.06.2014

- 1) Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur
- 4) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 6) Vorsitzender „RADIO VIERSEN e. V.“  
Vorsitzender der CDU Dülken  
Mitglied im Vorstand CV-Viersen  
Mitglied im Vorstand Dülkener VVV 1900 e. V.  
Mitglied im Vorstand Dülkener St. Martinsverein 1869 e.V.

**Saßen, Christoph**

- 1) Keine Angabe
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des SparkassenZweckverbandes Stadt Krefeld/  
Kreis Viersen  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes  
Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen  
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6) Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Viersen  
Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE. im Kreistag des Kreises Viersen  
Mitglied im Landesratspräsidium DIE LINKE. NRW  
Kreissprecher DIE LINKE. Viersen  
Beratendes Mitglied im Vorstand DIE LINKE. Stadtverband Viersen  
Mitglied im Verein zur Förderung des Frauenzentrums Viersen e.V.  
Mitglied im Freundschaftsverein Viersen – Lambersart e.V.  
Mitglied KoPoFo  
Mitglied Ver.di
- 7) Delegierter des Kreisverbands DIE LINKE. Viersen für den Landesparteitag und Landesrat DIE LINKE. NRW

**Schaumburg, Jochen**

- 1) Lehrer
- 6) Sprecher des Kreisverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**Scheiff, Knuth**

- 1) Student
- 6) Beisitzer im Vorstand der CDU Willich  
Beisitzer im Vorstand der CDA Willich  
Geschäftsführer der JU-Willich

**Schiefner, Udo**

- 1) Mitglied im Bundestag
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
- 6) Stellv. Vorsitzender des Fördervereins biologische Station Krickenbecker Seen e.V.  
Vorsitzender der SPD im Kreis Viersen  
Stellv. Vorsitzender der SPD Region Niederrhein  
Mitglied AWO

**Schmitz, Heinz**

- 1) Landwirt in Rente
- 4) Mitglied in der Vertreterversammlung Volksbank Krefeld  
Mitglied im Ausschuss des Netteverbandes
- 6) Vorsitzender des Fördervereins Naturschutzhof Nettetel-Sassenfeld  
Mitglied im Vorstand des St. Martinsverein Lobberich-Sassenfeld
- 7) Ernteberichterstatte für das Landesamt für Information und Technik NRW

**Schöler, Walter**

- 1) Stadtverwaltungsrat a.D.
- 4) Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- 5) Vorsitzender des Vorstandes der Allg. Wohnungsgenossenschaft Tönisvorst eG  
Geschäftsführer der Gebrüder-Ortmanns-Stiftung Tönisvorst
- 6) Stellv. Vorsitzender des Vorstandes des Bundesvereins zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. Leipzig  
Stellv. Vorsitzender des Beirates des Deutschen Medikamentenhilfswerkes action medeor Tönisvorst e.V.  
Vorsitzender des Vorstandes und Mitglied der Allg. Wohnungsgenossenschaft Tönisvorst eG  
Mitglied der Arbeiterwohlfahrt  
Mitglied im Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. Berlin

Mitglied im Kirchenchor St. Cornelius St. Tönis  
Mitglied der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft e.V.  
Mitglied des Heimatbundes St. Tönis 1952 e.V.  
Mitglied der Kolpingfamilie St. Tönis  
Mitglied der Prinzengarde St. Tönis 1952 e.V.  
Mitglied der SPD  
Mitglied der Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Deutschen Bundestages e.V.  
Mitglied der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland e.V.

- 7) Vorsitzender der Einigungsstelle gem. 67 LPVG NW bei der Stadt Tönisvorst

#### **Scholz, Bärbel** bis 31.05.2014

- 1) Pensionärin (Finanzverwaltung)
- 6) Schriftführerin des FDP-Ortsverbandes Willich  
Schatzmeisterin der FDP-Fraktion Willich  
Geschäftsführerin des Bürgervereins Willich-Nord e.V.  
Mitglied im Verein Festspiele Schloss Neersen e.V.

#### **Scholz, Nicole** bis 26.06.2014

- 1) Dipl.-Kauffrau
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Mitglied im Aufsichtsrat der Tourismus Niederrhein GmbH  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 5) Gesellschafterin der MS Metall GmbH
- 6) Parteivorsitzende CDU Niederkrüchten

#### **Schubert, Volker** ab 28.08.2014

- 1) IT-Spezialist
- 6) Beisitzer im Ortsverband Willich

#### **Segerath, Hans Gerd**

- 1) Rektor i.R.
- 4) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein  
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

- 5) Geschäftsführer der Segerath GbR

- 6) Mitglied im DLRG Anrath  
Mitglied im TV Anrath

#### **Segler, Hedwig**

- 1) Dipl.-Sozialarbeiterin, berentet
- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
- 6) Beisitzerin im SPD-Vorstand Willich-Anrath  
Mitglied im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen auf Kreis-, Regional- und Landesebene  
Mitglied im Beirat der JVA II Anrath  
Mitglied im Kinderschutzbund  
Mitglied im TV Anrath

#### **Seidel, Kerstin** ab 28.08.2014

- 1) Dipl.-Sozialpädagogin/Dipl.-Sozialarbeiterin
- 6) Mitglied AWO

#### **Sillekens, Stephan**

- 1) Lehrer
- 4) Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktienbaugesellschaft  
Mitglied der Stiftung Allgemeines Krankenhaus der AKH Viersen GmbH
- 6) Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

#### **Smolenaers, Hans**

- 1) Geschäftsführer
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen  
Mitglied im Aufsichtsrat der GWG Kreis Viersen

#### **Solecki, Günter**

- 1) Tischlermeister, jetzt Rentner
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH (beratender Stimme)
- 6) Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Viersen  
Mitglied DIE LINKE.  
Kreisschatzmeister im DIE LINKE. Kreisverband Viersen

Sprecher des Ortsverbands DIE LINKE.NRW  
Mitglied des Landesfinanzierungsrates DIE LINKE. NRW  
Mitglied des Landesfinanzierungspräsidiums DIE LINKE. NRW  
Mitglied AWO Kempen

- 7) Delegierter des Landesparteitages DIE LINKE. NRW

**Sommer, Monika** bis 31.05.2014

- 1) Angestellte im Arzneimittelvertrieb  
6) Vorsitzende des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Viersen

**Stapel, Franz-Josef**

- 1) Kaufmann; Geschäftsführer eines mittelst. Unternehmens  
4) Mitglied im Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Willich  
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
6) Mitglied im Vorstand der FDP Kreis Viersen, des Ortsverbandes der FDP Willich und der FDP Niederrhein  
Stellv. Vorsitzender der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Willich  
Stellv. Vorsitzender der FDP Stadt Willich

**Szallies, Christoph**

- 1) Dipl.-Informatiker  
6) Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Niederkrüchten

**Tekath, Dorothea**

- 1) Verwaltungsangestellte  
6) Mitglied in der SPD  
Mitglied in der AWO-Krefeld  
7) Mitglied bei der Frauen-Beratungsstelle-Krefeld

**Terporten, Anni**

- 1) Hausfrau  
4) Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim Brüngen-Bracht GmbH  
Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

- 6) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen  
Stellv. Parteivorsitzende des CDU-Gemeindeverbandes Brüngen  
7) Ehrenamtliche Richterin

**Theißen, Johannes** bis 31.05.2014

- 1) Landwirt, Dipl.-Ing. agr. (FH)  
4) Mitglied im Verwaltungsrat der Eupener Genossenschaftsmolkerei  
6) Beisitzer im Vorstand des CDU-Gemeindeverbandes Schwalmatal

**Thienenkamp, Marcus** bis 31.05.2014

- 1) Dipl.-Kaufmann, Bankangestellter  
4) Mitglied des Betriebsausschusses für den Abwasserbetrieb Tönisvorst  
6) Schatzmeister und Mitglied im Vorstand des FDP-Ortsverbandes Tönisvorst  
Mitglied des Vorstandes des FDP-Kreisverbandes

**Thienenkamp, Vanessa**

- 1) Dipl.-Sozialpädagogin  
6) Geschäftsführerin der FDP-Tönisvorst  
Mitarbeit bei Action Medeor, Tönisvorst  
erweitertes Vorstandmitglied im Chor der Landesregierung, Düsseldorf  
7) Schulungsbeauftragte beim Projekt „FridA“ (Alltagsbegleitung + Patientenbegleitung), Mönchengladbach

**Thoer, Dr. Karl**

- 1) Geschäftsführer Deula

**Timmermanns, Thomas** bis 31.05.2014

- 1) Automobilkaufmann  
5) Gesellschafter und Geschäftsführer Autohaus Timmermanns GmbH  
6) Stellv. Vorsitzender des DRK - Ortsverband Nettetal  
Kreisvorsitzender CDU MITIWIV Kreisverband Viersen

Präsident des Karnevals Komitee Lobberich  
Finanzvorstand Marketing Club Düsseldorf  
Mitglied im Rotary Club Meerbusch-Büdderich  
Mitglied im TV Lobberich  
Mitglied bei Fortuna Düsseldorf  
Mitglied in diversen Fördervereinen  
Freundkreis Heinrich-Heine  
Düsseldorfer Jonges

### **Troost, Hans Willy**

- 1) Controller
- 4) Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen  
Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH  
Mitglied im Beirat Regionaldirektion Nettetal Sparkasse Krefeld  
Mitglied im Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des SparkassenZweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 6) Vorsitzender der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Nettetal  
Mitglied des Vorstandes des FDP-Ortsverbandes Nettetal  
Mitglied im TV Lobberich  
Mitglied Gemeinnützige Elterninitiative Kindertraum e.V.  
Mitglied im Förderverein Alter Kirchturm e.V.

### **Vogt, Klaus**

- 1) selbstständig
- 6) Beisitzer im Vorstand des FDP-Kreisverbandes Viersen  
Beisitzer im Vorstand des FDP-Ortsverbandes Willich  
Fraktionsgeschäftsführer des Ortsverbandes FDP Willich  
Fraktionspressesprecher des Ortsverbandes FDP Willich  
Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen  
Mitglied des Vereins Tierschutz für Willich e.V.  
Internetbeauftragter/Webmaster der FDP-Willich

### **Wallrafen, Heinz**

- 1) Elektromeister
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des SparkassenZweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette  
Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld

### **Werner, Günter**

- 1) Studiendirektor a.D.
- 4) Vorsitzender im Aufsichtsrat des Städtischen Krankenhauses Nettetal  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen  
stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

### **Wesch, Alfred bis 31.05.2014**

- 1) Bauunternehmer

### **Wienkötter, Jens bis 31.05.2014**

- 1) Dipl.-Sozialpädagoge und Dipl.-Sozialwirt

### **Wingerath, Cornelia ab 28.08.2014**

- 1) Industriekauffrau, Immobilienfachverwalterin für Wohnungseigentum
- 4) Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen  
Mitglied der Fluglärmkommission Flughafen Düsseldorf
- 6) Mitglied im Vorstand des SPD-Ortsverbandes Willich  
Mitglied im Vorstand des SPD-Kreisverbandes Viersen  
Stellv. Vorsitzende der SGK Kreisverband Viersen  
Geschäftsführerin des Fördervereins der Willi-Graf-Realschule in Willich  
Mitglied im Bossel- und Bügelclub 1979 e.V., Willich  
Mitglied im Bürgerverein Willich-Nord e.V., Willich

### **Winkler, Dr. Jens-Christian**

- 1) Wissenschaftlicher Angestellter, Prokurist
- 6) Vorsitzender des Ortsverbandes Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Brüggen

**Wirths, Ernst Rudolf** bis 26.06.2014

- 1) Bezirksschornsteinfegermeister i. R.
- 4) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 6) Kreistagsmitglied der FDP-Kreistagsfraktion  
Fraktionsloses Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten  
Mitglied der FDP-Landesfachausschüsse NRW: Sport und Freizeit, Seniorenpolitik  
Mitglied der Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker NRW  
Mitglied der liberalen Mittelstandsvereinigung der FDP-NRW  
Mitglied der BIS Brüggen  
Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.
- 7) Ehrenwehrführer der Gemeindefeuerwehr Niederkrüchten

**Wistuba, Irene**

- 1) Lehrerin am Berufskolleg
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen  
Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld  
Mitglied im Beirat GWG Viersen  
stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
stellv. Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 6) Fraktionsvorsitzende der FDP-Fraktion im Kreistag des Kreises Viersen  
Fraktionsvorsitzende der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Viersen  
Vorstandsmitglied, kooptiert  
1. stellv. Vorsitzende der Senioreninitiative Altenhilfe Kempen e.V.

**Wochnik, Ingo** bis 31.05.2014

- 1) Schmiedemeister
- 6) Vorsitzender im Ortsverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Niederkrüchten  
Kreisvorsitzender DGB  
Mitglied im Imkerverein Niederkrüchten

**Wolf, Brigitte** ab 28.08.2014

- 1) Verwaltungsfachangestellte, jetzt Rentnerin

**Wolfers jun., Manfred**

- 1) Controller; gepr. Betriebswirt
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH  
Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein  
Stellv. Vorsitzender im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen  
stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath  
stellv. Mitglied im Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6) Stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Viersen der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU  
Beisitzer im Bezirksverband Niederrhein der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU  
Mitglied in der CDU  
Mitglied im Vorstand der CDU-Fraktion Kreis Viersen  
Mitglied in der Kath. Landjugend Grefrath e.V.  
Mitglied im Kirchbauverein St. Heinrich Mülhausen  
Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten Mülhausen  
Mitglied im Kirchbauverein St. Josef Vinkrath  
Mitglied im Freunde von Frévent und Gerbestedt e.V.  
Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.  
Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.  
Mitglied im Vorstand der Schützenbruderschaft St. Heinrich Mülhausen  
Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Vitus Oedt  
Mitglied im PRO SCHOLA – Verein zum Erhalt der Liebfrauenschule Mülhausen  
Mitglied in der Feuerwehr Grefrath; Löschgruppe Mülhausen  
Mitglied im Kirchenvorstand St. Benedikt Grefrath  
Vorsitzender des Kirchenvorstands-Ausschusses für die Kindertagesstätten der Kath. Kirchengemeinde St. Benedikt Grefrath

Mitglied in der Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld/Kempen/Viersen  
Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Josef Vinkrath  
Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Laurentius Grefrath  
Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Vitus Oedt  
Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen  
Stellv. Mitglied in der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

### **Zellner, Rudolf**

- 1) Rentner
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des SparkassenZweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen  
Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR  
Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen  
stellv. Mitglied in der KMN – Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein  
stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
- 6) Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Schwalmtal  
Geschäftsführer und Schatzmeister der CDU Schwalmtal
- 7) Ehrenamtlicher Richter Landgericht Mönchengladbach

### **Zündel, Thomas**

- 1) Diplom-Kaufmann, Inhaber ALLIANZ Generalvertretung Schmitz & Zündel
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal
- 6) Stellv. Vorsitzender des Ortsausschusses CDU Breyell  
Mitglied in der Bruderschaft St. Lambertus Breyell Dorf / Metgesheide e. V.  
Mitglied im Förderverein Alter Kirchturm e. V.  
Mitglied im SC Union Nettetal

Viersen, 18.03.2015

O t t m a n n  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 229

## **Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen**

### **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2015**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 688), in der Zeit vom 27. März 2015 bis 13. April 2015 im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Burggemeinde Brüggen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung im Rathaus Brüggen (Zimmer 109) zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat voraussichtlich am 05. Mai 2015 in öffentlicher Sitzung.

Brüggen, 19. März 2015

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 252

## **Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen**

### **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Burggemeinde Brüggen (Sondernutzungssatzung) vom 19.03.2015**

Aufgrund der §§ 18, 19, und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz-

zes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) hat der Rat der Burggemeinde Brügggen in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Brügggen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## **§ 2**

### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Brügggen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

## **§ 3**

### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch; § 14a StrWG NRW).

## **§ 4**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwe-

gen;

- b) Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigepflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg bzw. die Fußgängerzone hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer.
- c) Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeige-freie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden.
- e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5**

### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 6**

### **Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde –Ordnungsamt – zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs (Rettungsweg) oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes

der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 7 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden ab dem 01.04.2015 Nutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20 €.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - der Antragsteller,
  - der Erlaubnisnehmer,
  - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Ge-

bühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12 Gebührenbefreiung**

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen.
- (2) Im Einzelfall können Sondernutzungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.

## **§ 13 Ahndung von Verstößen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt gemäß § 59 StrWG NRW ordnungswidrig.
- (2) Ordnungswidrigkeiten könne mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Gehwegen und Parkplätzen, sowie die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Gehwegen und Parkplätzen außer Kraft.

## Gebührentarif

zu § 8 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

10 Abstellen von Werbeanhänger 10,00 € pro Monat

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

### **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Burggemeinde Brüggen (Sondernutzungssatzung) vom 19.03.2015**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 19. März 2015

Gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 252

## **Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen**

### **Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung)**

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung) am 19.03.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Sonder- nutzungs- gebühr</b>
1	Baubuden, Baukräne, Baugerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten und Containern – mit und ohne Bauzaun-	10,00 € pro Woche
2	Lagerung von Gegenständen aller Art für die Dauer von mehr als 48 Stunden, soweit sie nicht unter Tarifstelle 1 fallen	10,00 € pro Woche
3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	1,00 € je qm / Monat
4	Warenauslagen, kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände	5,00 € je qm / Monat
5	Werbetafeln bis 10 Stück, Hinweisschilder maximal 14 Tage	20,00 €
6	Je weitere Werbetafel maximal 14 Tage	2,00 € pro Stück
7	Aufstellen von Automaten, Kundenstoppfern (max. 3 Stück) und Kinderspielgeräten (1 Gerät frei) an der Stätte der Leistung	10,00 € pro Stück / Monat
7 A	Aufstellen von Kundenstoppfern außerhalb der Stätte der Leistung	20,00 € pro Stück / Monat
8	Auslage- und Schauvitriolen	5,00 € pro qm / Monat
9	Wohnwagen, die länger als 1 Woche im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden	5,00 € pro Woche

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

#### Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung) als Satzung vom 19.03.2015, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 20.03.2015

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Übersichtskarte

**Burggemeinde Brüggen  
Ortsteil Bracht - Heidhausen  
Geltungsbereich Bebauungsplan  
Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung)  
3. Änderung**



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 255

# Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

## Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Brü/28b „Südlich des Erlenweges“

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Brü/28b „Südlich des Erlenweges“ am 19.03.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Brü/28b „Südlich des Erlenweges“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem er öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen,

wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Brü/28b „Südlich des Erlenweges“ als Satzung vom 19.03.2015, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 20.03.2015

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

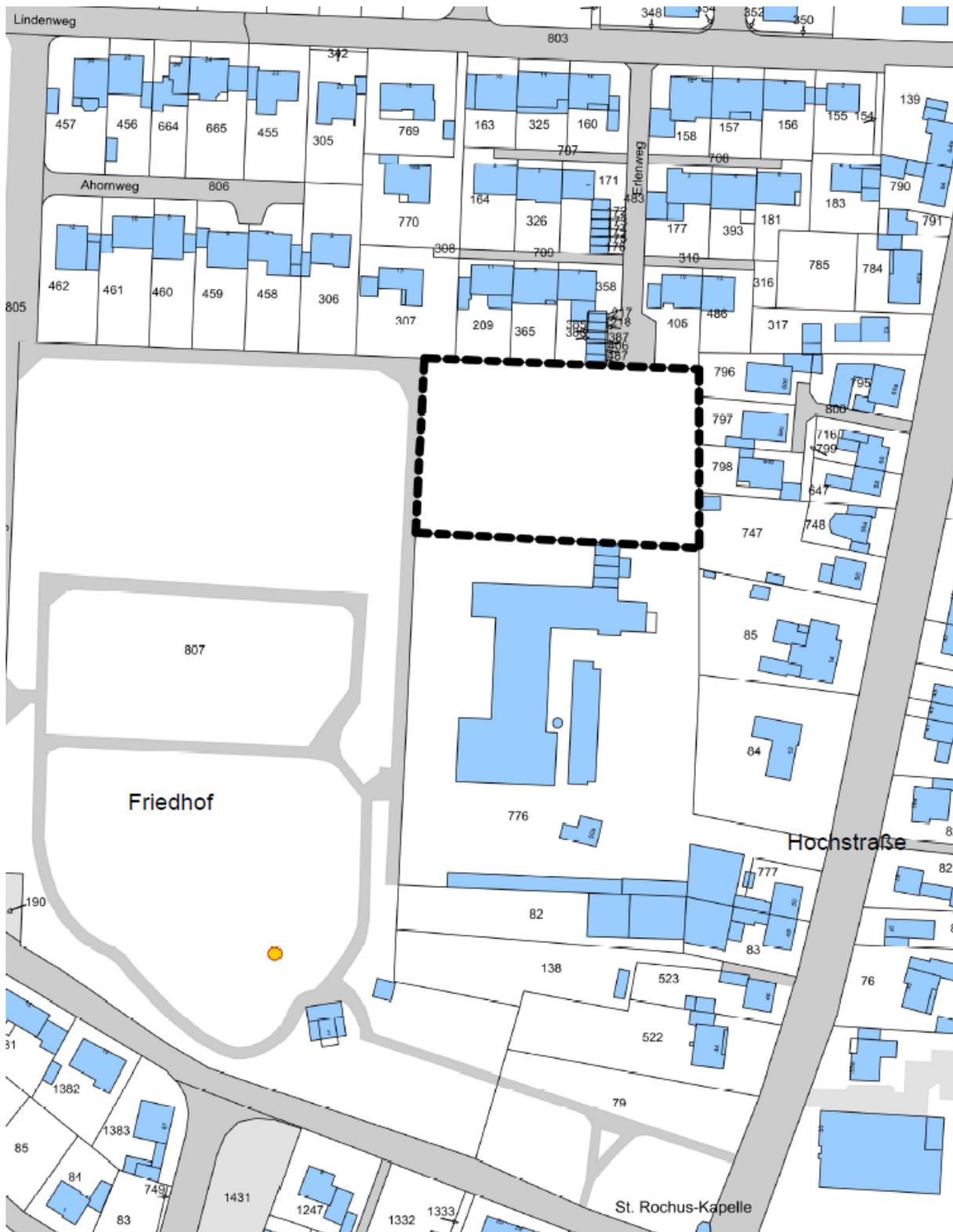
Übersichtskarte

Burggemeinde Brügg

Ortsteil Brügg

Geltungsbereich Bebauungsplan

Brü/28b „Südlich des Erlenweges“



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 258

# Bekanntmachung der Gemeinde Brüggén

## Satzung der Burggemeinde Brüggén über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“ vom 20.03.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) hat der Rat der Burggemeinde Brüggén in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“ in der Gemarkung Brüggén, Flur 52. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

### § 2 Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

#### 1. Dachform und Dachneigung

- 1.1 Es sind Flachdächer sowie geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 45° zulässig.
- 1.2 Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig.
- 1.3 Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer nicht zulässig.
- 1.4 Die Länge von Dachgaupen und sonstigen Dachaufbauten sowie von Dacheinschnitten und Nebendächern darf auf jeder Dachseite in der Summe 50 % der Außenwandbreite nicht überschreiten. Bei besonderen gestalterischen Lösungen zur Einbindung von Dachgaupen in die Dachfläche (z.B. Schlepp- oder Fledermausgaupen) kann das festgesetzte Breitenmaß überschritten werden.
- 1.5 Dachgaupen dürfen nur in den unteren 2/3 der Dachfläche errichtet werden. Zwischen Gaupen-Vorderkante und Dachrinne muss mindestens ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

#### 2 Materialien

Werden Garagen oder Abstellräume entlang einer öffentlichen Verkehrsfläche oder in den dafür vorgesehenen Flächen errichtet, sind die Außenwände entsprechend der Materialwahl der Außenwände des Hauptbaukörpers auszuführen.

#### 3 Einfriedigungen, Abschirmwände

- 3.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht überschreiten. Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.



M = 1 : 5.000



3.2 Außerhalb der Vorgärten sind Einfriedigungen baulicher Art nur mit einem bis zu 1,5 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun zulässig, soweit es sich nicht um Abschirmwände gemäß Ziffer 3.3 handelt.

3.3 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes im Wohngarten dürfen, auch wenn sie innerhalb überbaubarer Flächen errichtet werden, eine Höhe von 2,0 m über natürlicher Geländeoberkante, eine Seitenlänge von 5,0 m sowie eine Länge von insgesamt 10,0 m nicht überschreiten.

#### **4 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter**

In den Vorgärten sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nur zulässig, wenn diese mit Sträuchern, Hecken oder begrünten Einfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin optisch abgeschirmt werden. Dies gilt auch, wenn Standplätze für bewegliche Abfallbehälter so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/28b „Südlich des Erlenweges“ vom 20.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 20.03.2015

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 260

#### **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

##### **Wiederwahl des Schiedsmannes für den Bezirk Kempen –Ost**

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 Herrn Johannes Fliegen, Lilienstr. 178 in 47906 Kempen, als Schiedsmann für den Schiedsbezirk Kempen –Ost wiedergewählt. Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichtes Kempen hat durch Beschluss vom 06.03.2015 die Wahl für die Dauer von 5 Jahren bestätigt. Die Amtszeit des Schiedsmannes beginnt am 06.03.2015.

Die Wahl des Schiedsmannes wird hiermit bekannt gemacht.

Kempen, den 16.03.2015

In Vertretung:  
gez.  
(Ferber)  
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 261

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

##### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Gemeinde Niederkrüchten**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 16.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem unein-

geschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2009, einschließlich des beige-fügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag von 277.830,12 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2009.

Die Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2009 mit folgenden wesentlichen Positionen:

<b>Aktiva</b>	
1. Anlagevermögen	134.772.673,29 €
2. Umlaufvermögen	10.948.817,59 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	80.867,94 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>145.802.358,82 €</b>
<b>Passiva</b>	
1. Eigenkapital	75.129.637,89 €
2. Sonderposten	50.699.726,86 €
3. Rückstellungen	8.108.225,24 €
4. Verbindlichkeiten	10.495.736,43 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.369.032,40 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>145.802.358,82 €</b>

Die Ergebnisrechnung 2009 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	
1. Ordentliche Erträge	25.474.949,83 €
2. Ordentliche Aufwendungen	25.726.419,14 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 251.469,31 €
4. Finanzergebnis	- 26.360,81 €
5. Ordentliches Ergebnis	- 277.830,12 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 277.830,12 €</b>

Die Finanzrechnung 2009 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.253.292,05 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.644.194,90 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	609.097,15 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.567.884,19 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.526.269,49 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	650.711,85 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.200.848,74 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 550.136,89 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.878.212,84 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	78.279,28 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>3.406.355,23 €</b>

Der Jahresabschluss 2009 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten ([www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de)) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 23. März 2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 261

## Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 16.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2010, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag von 589.150,54 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2010.

Die Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2010 mit folgenden wesentlichen Positionen:

<b>Aktiva</b>	
1. Anlagevermögen	133.342.721,94 €
2. Umlaufvermögen	9.743.926,54 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	80.871,28 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>143.167.519,76 €</b>
<b>Passiva</b>	
1. Eigenkapital	74.540.487,35 €
2. Sonderposten	49.197.675,20 €
3. Rückstellungen	7.574.588,69 €
4. Verbindlichkeiten	10.400.306,45 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.454.462,07 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>143.167.519,76 €</b>

Die Ergebnisrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	
1. Ordentliche Erträge	27.024.117,57 €
2. Ordentliche Aufwendungen	27.671.054,82 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-646.937,25 €
4. Finanzergebnis	57.786,71 €
5. Ordentliches Ergebnis	-589.150,54 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-589.150,54 €</b>

Die Finanzrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.850.593,76 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.533.743,27 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	316.850,49 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.130.283,58 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.384.012,78 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	63.121,29 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	11.520,88 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	74.642,17 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.406.355,23 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-148.365,56 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>3.332.631,84 €</b>

Der Jahresabschluss 2010 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten ([www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de)) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 23. März 2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 263

## Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

### Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Auslegung des Beteiligungsberichtes nach § 117 Abs. 2 GO NRW

Der Bericht über Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), ab dem 27. März 2015 während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Einwohner und Abgabepflichtigen in der Gemeinde Niederkrüchten wird gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Niederkrüchten, den 18. März 2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 265

## Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazugehörigen Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), ab dem 27. März 2015 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 5. Mai 2015) innerhalb der Dienstzeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in 41372 Niederkrüchten, Rathaus, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, zu erheben.

Niederkrüchten, den 18. März 2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 265

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 10. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.643.020 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.260.628 €

<u>im Finanzplan</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	29.150.343 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	30.608.308 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.360.436 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.601.065 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.000.000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 898.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für  
Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-  
schlagt.

### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund  
des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergeb-  
nisplanes wird auf

2.617.608 €

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssi-  
cherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird  
auf

15.000.000 €

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für  
das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 480 v.H.

Aufgrund der vom Rat beschlossenen Hebe-  
satzsatzung vom 09.12.2014 hat diese Angabe  
nur deklaratorische Bedeutung.

2. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

266

## § 7 Stellenplan

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk ver-  
sehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stel-  
len des angegebenen Wertes umzuwandeln;  
die mit einem kw-Vermerk versehenen Stel-  
len fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.  
Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleich-  
baren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit  
vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Berei-  
nigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

## § 8 Flexible Haushaltsbewirtschaftung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Aus-  
zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  
bilden zunächst innerhalb der Produkte ein Bud-  
get, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51,  
70/71, 57 und 58. Darüber hinaus bilden die den  
jeweiligen Verantwortungsbereichen entspre-  
chend dem Produktverteilungsplan zugeordne-  
ten Produkte ein übergeordnetes Budget.

(2) Die Kontengruppen:  
50/51 und 70/71 (Personal- und Versorgungs-  
aufwendungen sowie Personal- und Versor-  
gungsauszahlungen)  
57 (Bilanzielle Abschreibungen)  
58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbe-  
ziehungen)  
bilden über den gesamten Ergebnis- und Fi-  
nanzplan jeweils ein Budget.

(3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehrein-  
zahlungen stehen für Mehraufwendungen und  
Mehrauszahlungen zur Verfügung.

(4) Innerhalb der Budgets ist die Summe der Auf-  
wendungen für die Haushaltsführung verbind-  
lich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht  
zu einer Minderung des Saldos aus laufender  
Verwaltungstätigkeit führen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen  
für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich be-  
kannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß  
§ 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staat-  
liche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben  
vom 11. Februar 2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2015 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 17. März 2015 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 17. März 2015

Der Bürgermeister  
gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 265

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Satzung für die Rettungswache der Stadt Willich vom 18.09.2003**

(Abl. Krs. Vie. 2003, S.490)

Erste Änderungssatzung vom 03.05.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S.295)

Zweite Änderungssatzung vom 23.04.2007

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 285)

Dritte Änderungssatzung vom 18.03.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 208)

Vierte Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1139)

Fünfte Änderungssatzung vom 20.09.2012

(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 901)

Sechste Änderungssatzung vom 12.03.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) sowie der §§ 1, 2, 4, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung zur 6. Änderung zur Satzung für die Rettungswache vom 18. September 2003 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rettungswache als öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Willich ist als mittlere kreisangehörige Stadt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV S. 458/SGV NW 215) Trägerin einer Rettungswache.

(2) Die Rettungswache der Stadt Willich wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Einrichtung**

(1) Der Rettungswache Willich obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes nach § 2 RettG.

(3) Die Rettungswache Willich hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Viersen notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualitätsanforderungen des § 4 Absätze 1 - 4 RettG bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte und Notärztinnen kann die Stadt sich Dritter, insbesondere geeigneter Krankenhäuser, bedienen.

(4) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb des Gebietes der Stadt Willich durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 RettG).

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Willich erhebt die Stadt Willich Be-

nutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung, Einsatz eines Notarztes, Krankentransport), die Anzahl der jeweiligen Benutzer/Benutzerinnen, bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus, die gefahrenen Kilometer und bei Wartezeiten die jeweilige Dauer. Die einzelnen Tatbestände sind mit den dafür geltenden Gebührensätzen im anliegenden Gebührentarif festgelegt.

(3) Zur Begleitung eines Patienten können Dritte unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Sitzplätze im Fahrzeug zur Verfügung stehen. Über eine mögliche Mitnahme entscheidet die Transportführung. Gegenüber den Begleitpersonen haftet die Stadt Willich bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten oder Beauftragten. Ein Anspruch auf Mitnahme bei der Rückfahrt besteht nicht. Die Begleitperson gilt nicht als Benutzer im Sinne des § 4.

#### **§ 4 Gebührenschnldner/in**

(1) Gebührenschnldner/in ist die- bzw. derjenige, die oder der die Einrichtung der Rettungswache nutzt. Benutzer/in ist die- oder derjenige, die bzw. der befördert wird und die- oder derjenige, die bzw. der den Auftrag zur Beförderung für einen Dritten erteilt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschnldner/in. Bei minderjährigen Gebührenschnldnern haften die gesetzlichen Vertreter gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 a), 2 d) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. §§ 34, 69, 70 der Abgabenordnung (AO) als Haftungsschnldner.“

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt eines Krankentransportwagens, eines Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzfahrzeuges.

(3) Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Krankentransportwagens, Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzfahrzeuges, dass die Beförderung oder eine Versorgung nicht notwendig ist oder von dem Patienten oder der Patientin abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme. Dies gilt jedoch nicht, soweit der oder die Anfordernde lediglich im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen handelte.

(4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Ein-

satz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadtkasse Willich zu zahlen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 13.03.2015

gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister

## Gebührentarif zur Satzung vom

Gebührenposition	Gebühr
Grundgebühr für den Einsatz eines RTW	404,99 €
Bei gleichzeitiger Versorgung/Beförderung von mehreren Personen in einem RTW für jede Person	202,49 €
Einsatz Notarzt	198,56 €
Grundgebühr für den Einsatz des NEF	238,63 €
Bei notfallmedizinischer Versorgung mehrerer Personen Grundgebühr NEF für jede Person	119,32 €
Kilometerpauschale RTW	3,84 €
Kilometerpauschale NEF	2,13 €
Grundgebühr KTW	253,00 €

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 267

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Öffentliche Zustellung**

Der Gewerbesteuer-Bescheid und der Gewerbesteuer-Zinsbescheid vom 13.03.2015 für Firma HPL-Edelstahl UG (haftungsbeschränkt), zuletzt gemeldet Schelsenweg 15, 41238 Mönchengladbach, werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 23.3.2015

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Poos-Zufheide

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 269

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.

NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**2015**

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Erträge	
auf	126.012.399 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	
auf	126.002.451 €
im <b>Finanzplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	118.479.204 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	113.729.496 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit	
auf	7.059.484 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit	
auf	15.880.058 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 6.401.000 €  
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.256.861 €  
 festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2015 auf 6.100.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.180.200 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €  
 und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 5**

**2015**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 439 v.H.

**§ 7**

**Wertgrenze Investitionen**

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 14 (1) GemHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

**§ 8**

**Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte (Budgets) gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge
- (Bilanzielle Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen),
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen,
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

Produktübergreifend sind folgende Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontenklasse 50/51)
- Abschreibungen (Kontenklasse 57)
- Bauunterhaltungskosten an Dach und Fach (Konten 52419100/52419110/52419300/52419310) mit sonstiger Instandhaltung (52151000/52151100)
- Bewirtschaftungskosten (Konten 52410000/52411200)

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Investitionen:

Investitionen unterhalb der Wertgrenze (§ 7) werden innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Investitionen oberhalb der Wertgrenze gilt dies bis zu einem Betrag von 10.000 €.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich berechtigen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen.

## **§ 9**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 (2) GO als nicht erheblich,

- wenn die Aufwendung/Auszahlung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder
- wenn sie im Produkt desselben Geschäftsbereiches und Fachausschusses gedeckt werden.

Bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt dies nur dann, wenn keine neue Maßnahme mit wesentlicher Bedeutung begonnen wird, deren grundsätzliche Durchführung der Rat noch nicht beschlossen hat.

Über-/außerplanmäßige Auszahlungen im Bereich der Investitionen:

Bis zu einem Betrag von 10.000 € ist für die Genehmigung die Geschäftsbereichsleitung zuständig, falls eine Deckung im selben Geschäftsbereich und Fachausschuss erfolgt. Bei einer geschäftsbereichs- oder fachausschussübergreifenden Deckung entscheidet der Kämmerer.

Über den Betrag von 10.000 € hinaus ist die vorherige Zustimmung des Fachausschusses und die Genehmigung zur Leistung der Aufwendung/Auszahlung durch den Kämmerer erforderlich.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Auf-

wendungen/Auszahlungen, die nicht innerhalb der Produkte eines Fachbereiches bzw. Fachausschusses gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereiches ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Rat bekannt zu geben.

## **§ 10**

### **Ermächtigungsübertragungen**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF und dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres.

Auszahlungsermächtigungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zu übertragen und bleiben bis zu deren Inanspruchnahme oder Auflösung verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (Einzelentscheidung).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

## **§ 11**

### **Inanspruchnahme der Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe zum Haushaltsausgleich**

Der städt. Haushalt behält sich vor, die Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe im Bedarfsfall bis zu 100% zum Ausgleich des Haushaltes zu verwenden.

## § 12 Stellenplan

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Kw – Vermerk
  - Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw – Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
  - Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.
2. Ku – Vermerk
  - Ist eine Planstelle mit einem Ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
  - Fehlt bei einer mit einem Ku – Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

## § 13 Kennzahlen

Die Kennzahlen im Haushaltsplan für das Jahr 2015 wurden den Willicher Anforderungen entsprechend angepasst. Die Kennzahlen sollen die Entwicklung des Willicher Haushaltsplanes transparenter machen.

### BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 18.02.2015 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von	8.30 bis 12.30 Uhr
und	
mittwochs von	14.00 bis 17.00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Ge-

272

meindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.03.2015

Der Bürgermeister  
gez.  
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 269

### Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 22.12.2014 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3102162157  
Nr. 3102375445

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparerkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 22.03.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 272

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

**Bekanntmachung der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt für das Geschäftsjahr 2013/2014**

#### 1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 06. März 2015, die am 26. Februar 2015 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

#### Verwaltungshaushalt

Gesamteinnahmen	32.222,80 Euro
Gesamtausgaben	32.222,80 Euro

#### Vermögenshaushalt

Gesamteinnahmen	3.854,53 Euro
Gesamtausgaben	3.854,53 Euro

Die Genossenschaftsversammlung hat dem Jagdvorstand und dem Geschäftsführer vorbehaltlos Entlastung erteilt.

## 2. Bekanntmachung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 30. März bis 02. April 2015 und vom 07. bis 09. April 2015 in der Geschäftsstelle Alter Kirchweg 20, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Elmpt, den 10. März 2015

gez.: Stefan Bonus  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 272

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt für das Geschäftsjahr 2015/2016**

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt am 06. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	0,00 Euro
in der Ausgabe auf	0,00 Euro

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	29.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	29.100,00 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## 2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 30. März bis 02. April 2015 und vom 07. bis 09. April 2015 in der Geschäftsstelle Alter Kirchweg 20, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Elmpt, den 10. März 2015

gez.: Stefan Bonus  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 273

# **Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR**

## **Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung/Abws – vom 18.03.2015**

Aufgrund der

§§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208)

in Verbindung mit § 2 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 07. August 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen vom 14. August 2003) sowie der

§§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) sowie der

§§ 51, 53, 53a, 53 c und 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der

Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602ff.) vom 17. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 602) sowie der

§§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) und der

§§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474)

hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Abwasserbeseitigungssatzung

vom 18.03.2015 beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines oder Gegenstand der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 10 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 12 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 13 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Durchführung der Entsorgung
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 17 Indirekteinleiter-Kataster
- § 18 Abwasseruntersuchungen
- § 19 Abwassergebühren
- § 20 Gebührenmaßstäbe
- § 21 Schmutzwassergebühren
- § 22 Niederschlagswassergebühr
- § 23 Starkverschmutzerzuschlag
- § 24 Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 25 Gebührenpflichtige
- § 26 Heranziehung und Fälligkeit
- § 27 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm
- § 28 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben
- § 29 Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen
- § 30 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht, Betretungsrecht, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 31 Haftung
- § 32 Berechtigte und Verpflichtete
- § 33 Billigkeits- und Härtefallregelungen
- § 34 Zwangsmittel
- § 35 Rechtsmittel
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Allgemeines oder Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal hat der Schwalmtal-

werke AöR die Pflicht zur Abwasserbeseitigung übertragen. Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG)
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW und
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

(2) Die Schwalmtalwerke AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sofern sie von der Schwalmtalwerke AöR betrieben und unterhalten werden.

Die Schwalmtalwerke AöR betreibt im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung („Kanal auf Rädern“)

Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage

sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Schwalmtalwerke AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Die Schwalmtalwerke AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

(5) Grundsätzlich sind alle in dieser Satzung verlangten Anzeigen oder Mitteilungen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

(6) Alle in dieser Satzung geforderten Nachweiszähler müssen der Schwalmtalwerke AöR, angezeigt, geeicht bzw. kalibriert werden, den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen und im Rahmen einer Abnahme von der Schwalmtalwerke AöR verplombt sein oder anderweitig gegen Missbrauch geschützt sein.

Entsprechende Protokolle sind auf Aufforderungen vorzulegen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

#### 4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

#### 5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

#### 6. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks inklusive des Anschlussstutzens.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.

#### 7. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Schwalmtalwerke AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen und Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Anschlussleitungen, bestehend aus der Grundstücksanschlussleitung und der Hausanschlussleitung sowie sonstige für Abwasser bestimmte Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken wie Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

#### 8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

#### 9. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

#### 10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte auf dem privaten Grundstück (Druckstation) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

#### 11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

#### 12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 30 Absatz 1 gilt entsprechend.

#### 13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

#### 14. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Schwalmtalwerke AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Schwalmtalwerke AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwas-

seranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau- und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht).

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Schwalmtalwerke AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

#### **§ 4**

##### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) In begründeten Einzelfällen ist darüber hinaus der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Schwalmtalwerke AöR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NW Gebrauch macht.

#### **§ 5**

##### **Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt und der Anschluss rechtlich möglich ist. Die Schwalmtalwerke AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Schwalmtalwerke AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs.

4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Schwalmtalwerke AöR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Schwalmtalwerke AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

#### **§ 6**

##### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder

3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder

4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder

6. die Abwassereinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe (wie z.B. Katzenstreu), auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle der Schwalmtalwerke AöR

eingeleitet werden;

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;

6. radioaktives Abwasser;

7. Inhalte von Chemietoiletten;

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern, medizinischen Instituten sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr;

9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie z.B. Gülle, Jauche oder Milch;

10. Silagewasser und Stoffe aus Fermentationsanlagen (z.B. Biogasanlagen)

11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser; als Sickerwasser oder sonstiges Grundwasser (für zeitlich begrenzte Grundwasserableitungen, z.B. anlässlich einer Bautätigkeit, muss eine separate Erlaubnis der Schwalmthalwerke AöR eingeholt werden)

12. Blut, z.B. aus Schlachtungen;

13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen oder üble Gerüche freisetzen kann,

14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können; und deren Emulsionen, soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden)

15. Emulsionen von Mineralölprodukten;

16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

17. wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX) sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden

18. Problemstoffe und -chemikalien, z.B. mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln,

Beizmitteln soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden

19. Sickerwasser aus Deponien, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde

20. Stoffe, die aufgrund ihrer hohen organischen Belastung (BSB<sub>5</sub>, CSB, TOC o.ä.) oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage der Schwalmthalwerke AöR zu hemmen oder zu überlasten.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

A) allgemeine Parameter

a) Temperatur:	bis 35°C
b) ph-Wert:	6,5 bis 10
c) absetzbare Stoffe:	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
d) CSB	1200 mg/l
e) BSB <sub>5</sub>	600 mg/l

B) schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17

(verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) 250 mg/l

C) Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt	20 mg/l
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen – AOX -	1 mg/l

D) organische halogenfreie Lösungsmittel – mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: nicht höher als es der Löslichkeit entspricht

E) anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (AS)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
d) Chrom, 6-wertig (Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,02 mg/l
i) Selen (Se)	1,0 mg/l
j) Zink (Zn)	2,5 mg/l
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
m) Silber (Ag)	0,5 mg/l

F) anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) und Ammoniak-Stickstoff (NH <sub>3</sub> -N)	200,0 mg/l
--	------------

b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	50,0 mg/l
d) Fluorid (F)	50,0 mg/l
e) Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	10,0 mg/l
f) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600,0 mg/l
g) Sulfid (S)	2,0 mg/l
h) Antimon (Sb)	0,5 mg/l

#### G) organische Stoffe

a) wasserdampfliche Phenole (C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l  
b) Farbstoffe  
nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

H) spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Schwalmtalwerke AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Schwalmtalwerke AöR erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Schwalmtalwerke AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Schwalmtalwerke AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Schwalmtalwerke AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Schwalmtalwerke AöR verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Schwalmtalwerke AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Ab-

sätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

(9) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 8 gelten für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (KKA und AG) zusätzliche Bestimmungen:

Die Übernahme von Abwasser ist ausgeschlossen, welches aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder

4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder

5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

## § 7

### Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Schwalmtalwerke AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Schwalmtalwerke AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.005.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Schwalmthalwerke AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

Entsprechende Nachweise sind der Schwalmthalwerke AöR auf Anforderung vorzulegen.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften durch den Betreiber zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

Besteht Anschlusszwang zu anderen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage, umfasst der Benutzungszwang das Überlassen des gesamten, in Abwasserbehandlungsanlagen gesammelten Klärschlammes und des gesamten Abwassers aus Abwassersammelanlagen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Schwalmthalwerke AöR nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 er-

wähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 4 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Die Vorgaben des § 15 dieser Satzung sind zu beachten.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf Grundstücken anfallende Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, endet das Anschluss- und Benutzungsrecht zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(9) Für den Fall, dass das Wasser aus Brunnenanlagen oder gesammeltes Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt genutzt und dem Kanal zugeführt wird, ist dies der Schwalmthalwerke AöR schriftlich anzuzeigen. Die dem Haushalt zugeführte Brauchwassermenge ist durch einen geeichten, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden und von der Schwalmthalwerke AöR verplombten Wasserzähler zu erfassen.

(10) Wenn der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal einen erheblichen technischen, betrieblichen oder finanziellen Aufwand für die Schwalmthalwerke AöR erfordert, hat der Anschlusspflichtige die Möglichkeit, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage durch Nutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube zu bewerkstelligen oder durch Übernahme von Kosten und Schaffung sonstiger Voraussetzungen den erheblichen Aufwand auszuräumen und an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

## **§ 9**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderwei-

gen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

(2) Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht für Niederschlagswasser ist darüber hinaus möglich, wenn die Schwalmtalwerke AöR im Hinblick auf die beschränkte Kapazität der öffentlichen Abwasseranlage oder sonstige wasserwirtschaftliche Gründe auf die Übernahme des Niederschlagswassers verzichtet und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Nutzungsberechtigten sichergestellt ist.

(3) Anträge auf Befreiung von der Anschluss- oder Benutzungspflicht sind schriftlich zu stellen.

## **§ 10**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Schwalmtalwerke AöR anzuzeigen. Die Schwalmtalwerke AöR verzichten in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 21 ist zu beachten.

(2) Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

## **§ 11**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

(1) Führt die Schwalmtalwerke AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur

Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Schwalmtalwerke AöR.

(2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

(3) Dem Grundstückseigentümer wird empfohlen, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

(4) Wenn sich im Rahmen einer von der Schwalmtalwerke AöR oder in ihrem Auftrag durchgeführten Störungsbeseitigung herausstellt, dass die Störungsursache im Bereich der privaten Entwässerungseinrichtung liegt, hat der Grundstückseigentümer der Schwalmtalwerke AöR die angefallenen Kosten für die Störungsbeseitigung zu erstatten.

## **§ 12**

### **Ausführung von Anschlussleitungen**

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen den Regeln der Technik entsprechenden Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Schwalmtalwerke AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionsfähige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

Die Schwalmtalwerke AöR haftet nicht für Schäden,

die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Weiterhin haftet die Schwalmtalwerke AöR nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete den Regeln der Technik entsprechende Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Schwalmtalwerke AöR; sie bestimmt alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten. Für die von der Schwalmtalwerke AöR veranlassten und durchgeführten Maßnahmen wird der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 10 KAG NRW zum Kostenersatz herangezogen.

(6) Die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt dem Grundstückseigentümer. Unterhaltungsmaßnahmen dürfen nur durch von der Schwalmtalwerke AöR konzessionierte Unternehmen durchgeführt werden.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen unter Benennung des für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Unternehmens eine Erlaubnis der AöR einzuholen. Bezüglich der Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung wird auf den § 16 dieser Satzung verwiesen.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Schwalmtalwerke AöR nach den Regeln der Technik zu erstellen.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Schwalmtalwerke AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb

einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(9) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können auf Antrag zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Schwalmtalwerke AöR kann die Eintragung einer Baulast verlangen.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Schwalmtalwerke AöR auf seine Kosten vorzubereiten.

(11) Entfällt die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal nicht nur vorübergehend, so haben Anschlusspflichtige dies unter Angabe von Gründen der Schwalmtalwerke AöR rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Schwalmtalwerke AöR Grundstücksanschlussleitungen sichern oder beseitigen kann. Unterlassen Anschlusspflichtige Mitteilungen nach Satz 1, so haften sie für dadurch entstehende Schäden.

(12) Fällt auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal unterliegen, Abwasser an, das nicht nur durch häuslichen Gebrauch entstanden ist, sind in der Regel Prüfeinrichtungen zur Kontrolle des Abwassers herzustellen; Art und Lage der Prüfeinrichtungen bestimmt die Schwalmtalwerke AöR. Die Schwalmtalwerke AöR kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen.

(13) Unbeschadet anderer Vorschriften kann die Schwalmtalwerke AöR von Benutzungspflichtigen eine Vorbehandlung von Abwasser verlangen, bevor es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder ihr überlassen wird, wenn hierdurch die Verbote nach § 6 ausgeräumt werden.

(14) Gelangen verbotswidrig Abwässer oder Stoffe nach § 6 in die öffentliche Abwasseranlage, haben Benutzungspflichtige dies der Schwalmtalwerke AöR unverzüglich mitzuteilen.

(15) Die Schwalmtalwerke AöR ist berechtigt, auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, Abwasser zu entnehmen und auf die Einhaltung der Verbote nach § 6 hin zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass gegen Verbote verstoßen wurde, hat der Benutzungspflichtige die Kosten für die Entnahme und die Untersuchung zu tragen.

## § 13

### Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen, wasserdichte Gruben oder ähnliche Abwasseranlagen. Für die Bemessung von Abwassersammelanlagen wird ein Fassungsvermögen von mind. 15 cbm vorgeschrieben. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haften der Schwalmtalwerke AöR für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Schwalmtalwerke AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Schwalmtalwerke AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Schwalmtalwerke AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(6) Der aus Anlagen nach Abs. 1 zu überlassende Klärschlamm und das zu überlassende Abwasser (§ 8 Abs. 2) wird einschließlich evtl. erforderlichen Verdünnungswassers von der Schwalmtalwerke AöR gesammelt und transportiert. Dem Klärschlamm und diesem Abwasser darf Niederschlagswasser nicht zugeführt werden.

(7) Die Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen sind, soweit sie nicht im Falle des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal dienlich sind, zu dem in § 8 Abs. 9 genannten Zeitpunkt außer Betrieb zu setzen.

## § 14

### Durchführung der Entsorgung

(1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Schwalmtalwerke AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Schwalmtalwerke AöR im Einzelfall festgelegt werden.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung bei dem von der Schwalmtalwerke AöR beauftragten Unternehmen rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Jegliche Änderung in der Nutzung ist der Schwalmtalwerke AöR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Schwalmtalwerke AöR die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(5) Die Schwalmtalwerke AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 13 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Schwalmtalwerke AöR über. Die Schwalmtalwerke AöR ist nicht verpflichtet, darin

nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

### **§ 15 Anzeigepflicht**

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Anzeige bei der Schwalmtalwerke AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen.

Die Anzeige hat in geeigneter Weise Angaben über

- a) Lage, Dimension und Material der Hausanschlussleitung im Bereich der Grundstücksgrenze einschließlich Prüfschacht oder
- b) Lage, Dimension und technische Beschreibung der Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen und
- c) Menge und Art des anfallenden Abwassers zu enthalten.

Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Anforderung der Schwalmtalwerke AöR den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Schwalmtalwerke AöR mitzuteilen. Diese sichert die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

(3) Die Schwalmtalwerke AöR unterrichtet die Anschluss- und Benutzungspflichtigen über die Lage der vorhandenen oder zu errichtenden Grundstücksanschlussleitung. Können Anschluss und Benutzung nicht wie angezeigt verwirklicht werden, bestimmt die Schwalmtalwerke AöR alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten.

(4) Nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung ist der Schwalmtalwerke AöR der Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Für Hausanschlussleitungen, Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, sind Anschluss- und Benutzungspflichtige auf Anforderung zur Anzeige von der Schwalmtalwerke AöR noch nicht vorliegenden Angaben nach Absatz 1 verpflichtet.

### **§ 16**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

(1) Die Zustands- und Funktionsprüfung der Grundstücksanschlussleitungen und der auf dem privaten Grundstück verlaufenden Abwasserleitungen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

(2) Für die Zustands – und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen sowohl bei Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal als auch bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Schwalmtalwerke AöR.

(3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.

(4) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(5) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus dem § 8 SÜwVO Abw. Nach § 8 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwas-

serleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw.

Legt die Schwalmtalwerke AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Schwalmtalwerke AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.

(6) Zustands und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.

(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen.

Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Schwalmtalwerke AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Schwalmtalwerke AöR erfolgen kann.

(8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Schwalmtalwerke AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 17**

### **Indirekteinleiter-Kataster**

(1) Die Schwalmtalwerke AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Schwalmtalwerke AöR mit dem Antrag nach § 12 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebs-

vorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Schwalmtalwerke AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall in seiner Gesamtmenge und dem Höchstzufluss sowie die Anlagen zur Vorbehandlung zu erteilen.

Die Schwalmtalwerke AöR kann darüber hinaus weitergehende Auskünfte verlangen.

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Die Indirekteinleiter im Sinne des Abs. 1 sind verpflichtet, einen jederzeit zugänglichen Probenahme-schacht an der Grundstücksgrenze anzuordnen. Die Dimension richtet sich nach der DIN 1986 in Verbindung mit der DIN 19549 sowie evtl. weitergehenden Auflagen der Schwalmtalwerke AöR.

(4) Die Angaben, die der Indirekteinleiter der Schwalmtalwerke AöR im Rahmen der Erstellung des Indirekteinleiterkatasters macht, werden gespeichert und nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

## **§ 18**

### **Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Schwalmtalwerke AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen aller Parameter gemäß § 6 dieser Satzung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen vorliegt.

## **§ 19**

### **Abwassergebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Schwalmtalwerke AöR Abwassergebühren als Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

Die Erhebung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung und einer zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Festsetzung des Gebührensatzes.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der

Schwalmtalwerke AöR (65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde Schwalmtal umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 27 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die kleine Kleinkläranlage betreiben, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(5) Wer die Begrenzung des Einleitungsrechts gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung (Begrenzung des Benutzungsrechts) nicht einhält und nachweislich Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit oder seiner Menge eine höhere von der Schwalmtalwerke AöR zu zahlende Abwasserabgabe als bei Einhaltung der Einleitungsbegrenzung verursacht, ist zur Zahlung der sich daraus ergebenden Mehrbelastung verpflichtet.

## **§ 20 Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Schwalmtalwerke AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich bei einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal nach dem Frischwassermaßstab. Bezüglich der Bemessung der Gebühr für die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen wird auf die §§ 27 und 28 dieser Satzung verwiesen.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 22).

## **§ 21 Schmutzwassergebühr**

(1) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 21 Abs. 2) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 21 Abs. 3), abzüglich der auf dem Grundstück nachgewiesen verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 21 Abs. 4). Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Frischwasser.

Alternativ kann die zugeführte Schmutzwassermenge durch den Regeln der Technik entsprechende und von der Schwalmtalwerke AöR abgenommene Abwasserzähler ermittelt werden.

(2) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge für die Berechnung der Schmutzwassergebühr.

Besteht keine Gewähr dafür, dass der Wasserzähler ordnungsgemäß funktioniert hat, so wird die Wassermenge von der Schwalmtalwerke AöR unter Zugrundelegen des Verbrauchs der Vorjahre oder des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Haushalte im Gemeindegebiet geschätzt.

(3) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.

Der Nachweis über die Eichung und die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist ein solcher Wasserzähler nicht vorhanden oder besteht keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers, so ist die Schwalmtalwerke AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal).

(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt

den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Schwalmthalwerke AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten und von der Schwalmthalwerke AöR verplombten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß Mess- und Eichverordnung (MessEV) durch einen neuen geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Schwalmthalwerke AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Schwalmthalwerke AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gut-

achten trägt der Gebührenpflichtige.

(5) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.2. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Schwalmthalwerke AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.2. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Die Berücksichtigung von mehr als einem Abzugszähler bedarf der vorherigen Absprache und Zustimmung der Schwalmthalwerke AöR.

## § 22

### Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Dabei werden die Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

- a) Dachflächen (einschließlich Dachüberstände):  
Abflussbeiwert: 0,9
- b) vollständig befestigte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen):  
Abflussbeiwert: 0,9
- c) stark befestigte Flächen (z.B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Plattenbeläge):  
Abflussbeiwert: 0,6
- d) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen, Dachbegrünungen): 0,2

Die Summe der ermittelten und mit den jeweiligen Abflussbeiwerten multiplizierten Grundstücksflächen

wird auf volle Quadratmeter gerundet und der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Schwalmtalwerke AöR unaufgefordert die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Schwalmtalwerke AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Schwalmtalwerke AöR zutreffend ermittelt wurden.

Auf Anforderung der Schwalmtalwerke AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Schwalmtalwerke AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Schwalmtalwerke AöR geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Schwalmtalwerke AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(4) Maßgebend für die Größe der berücksichtigungsfähigen Grundstücksflächen ist jeweils der Beginn eines Kalenderjahres.

(5) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Schwalmtalwerke AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung schriftlich unter Verwendung des Selbsterklärungsbogens anzuzeigen.

Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend.

Die verringerte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem ersten Tag des auf den Monat folgenden Monats berücksichtigt, in dem die vollständige Änderungsanzeige durch den Gebüh-

renpflichtigen übermittelt wurde. Eine Vergrößerung der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Zeitpunkt der Vergrößerung berücksichtigt.

## § 23

### Starkverschmutzerzuschlag

(1) Wird in die öffentliche Abwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes zu dem Gebührensatz für Schmutzwasser ein Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) erhoben. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers, bestimmt als BSB<sub>5</sub> (biochemischer Sauerstoffbedarf innerhalb von 5 Tagen), den Wert normal verschmutzten häuslichen Abwassers von 600 mg/l übersteigt. Beträgt das Verhältnis zwischen dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und dem biochemischen Sauerstoffbedarf mehr als 2, wird der Bemessung des Starkverschmutzerzuschlags der Wert für CSB zugrunde gelegt. Ein Starkverschmutzerzuschlag wird nur erhoben, wenn die Menge des verbrauchten Frischwassers 1.000 m<sup>3</sup> im Veranlagungsjahr überschreitet.

(2) Der Starkverschmutzerzuschlag pro m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser wird wie folgt berechnet:

- für ein CSB/BSB<sub>5</sub>-Verhältnis von 2 oder weniger: Schmutzwassergebühr x (0,50 x BSB<sub>5</sub>-Mittelwert/600)
- für ein CSB/BSB<sub>5</sub>-Verhältnis von mehr als 2: Schmutzwassergebühr x (0,50 x CSB-Mittelwert/1200)

(3) Der relevante Verschmutzungsgrad (CSB und BSB<sub>5</sub>) wird aus dem arithmetischen Mittelwert von Proben mit Probeart und Häufigkeit im Laufe eines Veranlagungsjahres wie folgt ermittelt:

Schmutzwassermenge	Art und Häufigkeit der Probenahme
1.001 bis 10.000 m <sup>3</sup> /a	Qualifizierte Stichproben, 3 bis 5 Proben pro Jahr
10.001 bis 20.000 m <sup>3</sup> /a	Zeit- oder mengenproportionale Mischproben, 2 bis 4 Stunden, 5 bis 12 Proben pro Jahr
mehr als 20.000 m <sup>3</sup> /a	Zeit- oder mengenproportionale Mischproben, 2 bis 4 Stunden, 12 bis 24 Proben pro Jahr

Die Proben hierfür werden an beliebigen Produktionstagen und unangemeldet entnommen. Bei Grundstücken mit mehreren Kanalanschlüssen hat

jeweils eine gleichzeitige Probenahme an allen Anschlüssen zu erfolgen. Die Schmutzfracht wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Einleitungsmengen bestimmt.

Den Probenehmer für Abwassermengen von mehr als 10.000 m<sup>3</sup>/a hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten an einem von der Schwalmthalwerke AöR zu bestimmenden Ort einzubauen. Die Inbetriebnahme des Probenehmers ist der Schwalmthalwerke AöR anzuzeigen. Der Probenehmer wird verplombt. Die Schwalmthalwerke AöR kann ihn jederzeit unangemeldet überprüfen. Für den Fall, dass der Abgabepflichtige einen solchen Probenehmer nicht einbaut oder nicht bzw. nicht ordnungsgemäß betreibt, werden jährlich mindestens fünf 2-Stundenmischproben an beliebigen Produktionstagen unangemeldet gezogen. Das arithmetische Mittel aus den Mischproben ist der Berechnung zugrunde zu legen.

Die Probenahme und die Entnahme der Proben aus dem Probenehmer erfolgen durch die Schwalmthalwerke AöR. Die Analyse der Proben wird durch ein anerkanntes Labor entsprechend den bestehenden DIN-Vorschriften auf Kosten des Abgabepflichtigen durchgeführt.

(4) Der Abgabepflichtige trägt die zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages entstehenden Kosten.

(5) Die Regelung über den Starkverschmutzerzuschlag in diesem Paragraphen gehen der Regelung in § 19 Abs. 5 über die Zusatzgebühr für eine Mehrbelastung vor.

## **§ 24**

### **Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres. Die Niederschlagswassergebühr wird zu Beginn des Kalenderjahres endgültig festgesetzt. Auf die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr werden zu Beginn des Kalenderjahres zunächst Vorausleistungen erhoben.

Die endgültige Festsetzung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühr erfolgt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, sofern die Gebührenpflicht nicht vorher endet und/oder Änderungen zu berücksichtigen waren.

(2) Werden bebaute Grundstücke erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen, gilt als Beginn der Gebührenpflicht der Tag des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Sat-

zung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt bei Anschluss an sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die dem Sammeln und Fortleiten (Transportieren) dienen, zu dem Zeitpunkt, an dem Abwasser in die Anlagen gem. § 13 Abs. 1 eingeleitet wird.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

## **§ 25**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Tag nach der Rechtsänderung im Grundbuch gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Schwalmthalwerke AöR innerhalb 2 Wochen nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Schwalmthalwerke AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Schwalmthalwerke AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 26**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Abwasserbeseitigungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zur Zahlung der Gebühr (Abschlagszahlung und end-

gültige Festsetzung) erfolgt auf der Verbrauchsabrechnung der Schwalmtalwerke AöR. Der Teil der Verbrauchsabrechnung für die Heranziehung der Abwasserbeseitigungsgebühr gilt als Bescheid im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, der Abgabenordnung, des Verwaltungsvollstreckungs- sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Schwalmtalwerke AöR erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlags-/Teilbeträge auf die Abwasserbeseitigungsgebühr, in Höhe von 1/4 der voraussichtlichen Jahresgebühr, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlags-/Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abgabepflichtiger. Die Schwalmtalwerke AöR kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen nach billigem Ermessen abweichende Fälligkeiten festlegen.

(4) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(5) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes oder nach Beendigung der Gebührenpflicht wird auf der Grundlage der für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Wasserverbrauchsmenge die endgültige Festsetzung der Abwasserbeseitigungsgebühr vorgenommen. Ergibt die endgültige Festsetzung einen Differenzbetrag zu der Abschlagszahlung nach Abs. 3 ist dieser zu erstatten bzw. wird dieser zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

(6) Werden rückwirkende Heranziehungen der Gebührenpflichtigen zur Zahlung der Abwasserbeseitigungsgebühr erforderlich, werden diese von der Schwalmtalwerke AöR durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die nachveranlagte Gebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig und ist an die Schwalmtalwerke AöR zu zahlen.

## § 27

### **Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralkläwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben. Die jeweils abgefahrte Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet.

(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

## § 28

### **Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.

Die abgefahrte Menge wird jeweils auf volle Kubikmeter gerundet. Kann die abgefahrte Abwassermenge nicht zugrunde gelegt werden (oder ist nicht plausibel, zum Beispiel deutlich weniger als das bezogene Frischwasser!!), gilt als Abwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen etc.) gewonnene Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die wasserdichte Grube eingeleitet werden.

(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

(3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

## § 29

### **Aufwand- und Kostenersatz für Grundstückanschlüsseleitungen**

(1) Für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Beseitigung von Grundstückanschlüssen nach § 12 Abs. 5 dieser Satzung erhebt die Schwalmtalwerke AöR Kostenersatz nach § 10 KAG NRW in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Wird vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, entsteht der Ersatzanspruch in der Höhe, in der Aufwand und Kosten bis zum Eingang des Antrags bei der Schwalmtalwerke AöR angefallen sind.

(4) Der Ersatzanspruch besteht gegenüber Anschlusspflichtigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Aufwand und Kostenersatz Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks sind, in Fällen der Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen gegenüber zuletzt Anschlusspflichtigen und in Fällen des Abs. 3 gegenüber Antragsstellern, für deren Grundstück die Schwalmtalwerke AöR Aufwand und Kosten nach Abs. 1 geleistet hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils ersatzpflichtig.

Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

(6) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 30**

#### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht; Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Schwalmtalwerke AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen sowie alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Schwalmtalwerke AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat der Schwalmtalwerke AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Schwalmtalwerke AöR durch regelmä-

ßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

(4) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Schwalmtalwerke AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(5) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Schwalmtalwerke AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Bedienstete und Beauftragte der Schwalmtalwerke AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Schwalmtalwerke AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

### **§ 31**

#### **Haftung**

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Schwalmtalwerke AöR infolge eines mangelhaften Zustandes, der

satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Zuwegung auf dem Grundstück oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Schwalmtalwerke AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Schwalmtalwerke AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

Im Übrigen haftet die Schwalmtalwerke AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 32**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtet haften als Gesamtschuldner.

## **§ 33**

### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 34 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 35 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Absatz 1, 2 und 9 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;

2. § 6 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;

3. § 6 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Schwalmtalwerke AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;

4. § 7 Abs. 1 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;

5. § 7 Abs. 2 entgegen der Anordnung der Schwalmtalwerke AöR das Niederschlagswasser vor der Einleitung nicht vorbehandelt;

6. § 7 Abs. 3 Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Schlachtabwässer aus Schlachthöfen (Material der Kategorien 1, 2 und 3) ohne Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen

Maschenweite von 2 mm einleitet;

7. § 7 Abs. 4 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlage baut oder betreibt, die nicht den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen;

8. § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;

9. § 8 Abs. 2 nicht das gesamte, auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;

10. § 8 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;

11. § 8 Abs. 8 sein Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal anschließt;

12. § 8 Abs. 10 und § 10 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Schwalmthalwerke AöR angezeigt zu haben;

13. § 11 den Pumpenschacht und /oder die Druckpumpe sowie die dazugehörigen Druckleitungen nicht herstellt, betreibt, unterhält oder instand hält;

14. §§ 11 Abs. 2 und 12 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält;

15. § 12 Abs. 10 und Abs. 13 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

16. § 13 Abs. 2 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW sowie der jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Schwalmthalwerke AöR nach § 13 Abs. 5 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt;

17. § 13 Abs. 4 Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegung nicht so baut, dass die Entsorgung mit vertretbarem Aufwand möglich ist;

18. § 13 Abs. 6 dem Klärschlamm oder Abwasser Niederschlagswasser zuführt;

19. § 13 Abs. 7 die Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb setzt;

20. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;

21. § 14 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

22. § 14 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet;

23. § 14 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;

24. § 15 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne rechtzeitige vorherige Anzeige bei der Schwalmthalwerke AöR herstellt oder ändert;

25. § 15 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Schwalmthalwerke AöR mitteilt;

26. § 15 Abs. 4 nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung der Schwalmthalwerke AöR den Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;

27. § 15 Abs. 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;

28. § 16 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Schwalmthalwerke AöR entgegen § 16 Absatz 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt;

29. § 17 Absatz 2 der Schwalmthalwerke AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Schwalmthalwerke AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;

30. § 17 Abs. 3 den Probenahmeschacht an der Grundstücksgrenze nicht oder nicht zugänglich anordnet;

31. § 21 Abs. 3 und 4 den Mengennachweis nicht oder nicht durch einen ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler bzw. eine geeignete und kalibrierte Abwassermesseinrichtung führt;

32. § 22 Abs. 3 und 5 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

33. § 23 Abs. 3 den erforderlichen Probenehmer nicht einbaut und/oder die Inbetriebnahme des Probenehmers nicht unverzüglich anzeigt;

34. § 25 Abs. 2 und 3 seiner Mitteilungspflicht nicht

oder nicht rechtzeitig nachkommt;

35. § 30 Abs. 1, 3, 4 und 5 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;

36. § 30 Absatz 6 die Bediensteten oder Beauftragten der Schwalmtalwerke AöR mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Geldbuße kann den genannten Höchstsatz auch überschreiten, wenn der Täter einen höheren wirtschaftlichen Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

Der wirtschaftliche Vorteil kann u.a in der Kostenersparnis durch den Verzicht auf Maßnahmen, die zur Einhaltung der Bestimmung notwendig gewesen wären oder dem erhöhten Gewinn, der aufgrund der satzungswidrigen Einleitungen erzielt werden konnte liegen.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 12.12.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2010 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-

hein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 18.03.2015

gez. Pesch  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 274



**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---